Stargarder Zeitung

Jahrgang 76 Sonnabend, den 30. November 2013 Ausgabe 11

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

Rathausinformationen
- Mitteilung aus dem Fundbüro 3
- Gleichstellungsbeauftragte gesucht 3

Chronik
- Von Webern und Tuchmachern in Burg Stargard 3

Tourismus/Kultur
- Ausschreibung Erwin-Hemke-Preis 2014 4
- Veranstaltungen November/Dezember 2013 5
- Museumsnachrichten 6
- Gedenken an Prof. Dr. med. Karl Stolte 6
- Neues aus der Stadtbibliothek 6

Schulen/Kita/Tagesmütter
- Regionale Schule
  - Vorlesen ist „in“ 7
  - Alle in einem Boot 7
  - Unser Landtagsbesuch 8
  - Eins auf die Fresse 8
  - Buchlesung 8
  - Berufsfrühorientierung „Komm auf Tour“ 8
  - Die besten Mathematiker unter sich 9
  - Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 9
- Grundschule „Kletterrose“
  - Diese kleinen Kobolde 10
  - Herbstwandertag mit vielen Überraschungen 10
  - Und das sagen die Kinder 10
  - Weihnachtsfeier 11
- Lust auf Besuch 11
- Integrative Kita „Märchenwald“
  - Bunte Lichter am „Märchenwald“ 11

Feuerwehrnachrichten
- Hilfe für Helfer 12
- Kurzmeldungen 12
- Gemeinsame Einsatzübung „Feuer groß“ 12
- 8. Beitrag zum Feuerschutz 13

Vereine
- Weihnachtsfeier der Gemeinde Holldorf 13
- De Cölpiner Dörpschaft e. V.
  - Skatturniere im Gemeindezentrum Cölpin 14
  - Advent, Advent ein Lichtlein brennt 14
- Dorfklub Dewitz e. V.
  - Ein gelungener Nachmittag für unsere Senioren 14
  - Einladung zur Weihnachtsfeier mit Märchenspiel 14
- Heimatchor Burg Stargard
  - „Schöne Weihnachtszeit“ 15
- Kulturverein Groß Nemerow e. V.
  - Herbstputz 15
- Kulturverein Rowa
  - Adventsmarkt 15
- Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard
  - „Marie Hager und der Schnee“ 16
  - Kunsthandwerkermarkt 16
- Pflegehilfe
  - Bei uns ist immer etwas los! 17
- Schützenverein Burg Stargard e. V.
  - Maßnahmen und Veranstaltungen 17
- Stargarder Behindertenverband e. V.
  - Aus der Vereinsarbeit 17
  - Festveranstaltung 18
- Stargarder Burgverein e. V.
  - Mitgliederversammlung mit anschließender Versteigerung 18
- Verein Altes Hospital e. V.
  - Vereinsarbeit 18
- Verein der Privatwinzer zu Burg Stargard
  - Wieder einmal Weinbergsleuchten 19
- VfL Burg Stargard e. V.
  - Boßeln mit dem VfL Burg Stargard 19
- Bescherung der Tiere 19
- Jehovas Zeugen K.D.Ö.R in Burg Stargard
  - Zusammenkünfte für die Öffentlichkeit 19

Wir gratulieren
- Geburtstagsliste November/Dezember 2013 20

Amtliche Bekanntmachungen
- Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen 21
- Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen 22
- Bekanntmachung der Stadt Burg Stargard Einstellung des Verfahrens zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Fichtenweg“, Burg Stargard 24
- Bekanntmachung der Stadt Burg Stargard der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Sannbruch“ Burg Stargard 24
- Aufhebung und Neuanordnung eines Schutzbereiches 24
- Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen 27
- Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen 28
- Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Nemerow 30
- Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung 31
- Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich 33

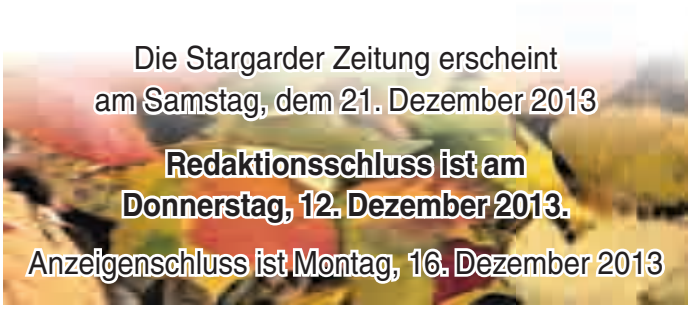

Impressum Stargarder Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber: Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Internet: www.stargarder-land.de
E-Mail: i.bauermeister@stargarder-land.de
Telefon: 039603/25 310

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Amt Burg Stargard

Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich

Verbreitet Auflage: 4.515 Exemplare

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Rathausinformationen

Mitteilung aus dem Fundbüro

Mitte November wurde auf dem Parkplatz des Rathauses in Burg Stargard, Mühlenstraße 30 um die Mittagszeit eine Brille gefunden. Diese kann zu den Sprechzeiten im Fundbüro/Meldestelle abgeholt werden. Im Fundbüro befinden sich unter anderem Wohnungsschlüssel und auch Autoschlüssel, die in diesem Jahr gefunden wurden. Sollte jemand einen solchen vermissen, melden Sie sich bitte.

Amt Stargarder Land
Fundbüro/Meldestelle
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard Telefon: 039603 25315

Gleichstellungsbeauftragte gesucht

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Burg Stargard wurde im Jahre 2008 durch die Stadtvertretung Burg Stargard für die Dauer von 5 Jahren bestellt.
Damit endet die Wahlzeit in diesem Jahr.
Es wird allen interessierten Bürgern/Bürgerinnen die Möglichkeit eingeräumt, sich als

ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

bis zum 31.12.2013 zu bewerben.
Sie haben die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.
Zur Stadt Burg Stargard mit seinen knapp 5.000 Einwohnern gehören derzeit die Ortsteile: Bargensdorf, Gramelow, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Loitz, Quastenberg, Sabel und Teschendorf.

Nach der Fusion mit der Stadt Burg Stargard mit Wirkung der Kommunalwahlen am 25.5.2014 werden die Ortsteile der Gemeinde Cammin (Cammin, Godenswege und Riepke) ebenfalls Ortsteile der Stadt Burg Stargard.

Das nähere Aufgabenprofil der Gleichstellungsbeauftragten ist jederzeit über die Internetseite www.stargarder-land.de, Menüpunkt „Ortsrecht“ (Burg Stargard) - Hauptsatzung § 9 - nachzulesen.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte bei der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, gerne auch per Mail unter: m.franke@stargarder-land.de.
Für weitere Fragen erreichen Sie Frau Franke unter 039603 25311.

Chronik

Von Webern und Tuchmachern in Burg Stargard

Es kann davon ausgegangen werden, dass wie in den meisten Städten in Deutschland, so auch in unserer Stadt, Zusammenschlüsse von Handwerkern in die Zünfte bereits im Mittelalter erfolgten, auch wenn das urkundlich nicht belegbar ist. Die Zunft der Tuchmacher wurde 1618 vom Fürsten genehmigt, die der Weber 1680. Die Gründungen der späteren Zeit sind wohl der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges 1618 - 1648 geschuldet, in der Zunftladen mit wertvollen Unterlagen und Urkunden verloren gingen. Erneute Gründungen erfolgten 1736 für die Tuchmacher und 1794 für die Weber. Sie arbeiteten noch an Handwebstühlen. Mit der Erfindung des mechanischen Webstuhls 1786 durch den Engländer Edmund Cartwright begann die industrielle Textilherstellung.
1795 gab es in Stargard je 26 Tuchmacher und Weber. Eine der größten Zünfte im 17. und 18. Jahrhundert waren die Tuchmacher. Zu ihnen gehörten auch die Streichgarn- und Kammgarnmacher. Die Weberzunft entwickelte sich neben den Tuchmachern. Zu ihnen zählten Wollweber, Leinen- und Baumwollweber. Im 19. Jahrhundert gab es hier 22 Garn- und Baumwollweber und 33 Tuchmacher. Die Weber stellten aus Garnen verschiedene Gewebe her. Die Tuchmacher waren spezialisierte Weber die feine gewalkte und geraute Wollgewebe anfertigten, die als Tuche bezeichnet wurden. Die so genannte Weberei Dietsch wurde in Nachfolge der Stargarder Tuchmacher-Innung 1862 von Webermeister Steinführer begründet. Seit 1919 war sie in den Händen der Familie Dietsch.

Tuchmacher und Weber in Burg Stargard 1850 - 1926

um das Jahr: Einwohner: Haushalt/ Häuser: Handwerk bzw. Handwerks- oder Gewerbebetrieb	1850 1.680 180	1880 2.149	1890 2.321	1907 2.328 258	1909 2.328 258	1926 2741 789
Garn- und Baumwollweber	19					
Tuchmacher	33	12	11	12	12	
Weber	22	17	8	17	17	
Seiden-Spinnerei				1	1	
Wollspinnereien		3				
Tuchfabrik					1	
Walkmühle				1		
Weberei						1

Ihre Mühle zum Walken der Tuche, die Walkmühle hatten die Tuchmacher am Walkmüllerteich errichtet. Die Wolle, die sie verwendeten, kam aus den Dörfern des Umlandes. Die Tuchmacher verwendeten Webgarne aus einheimischen Rohstoffen wie z. B. Schafwolle für die Tuchmacherei und Flachs für die Leinweberei.

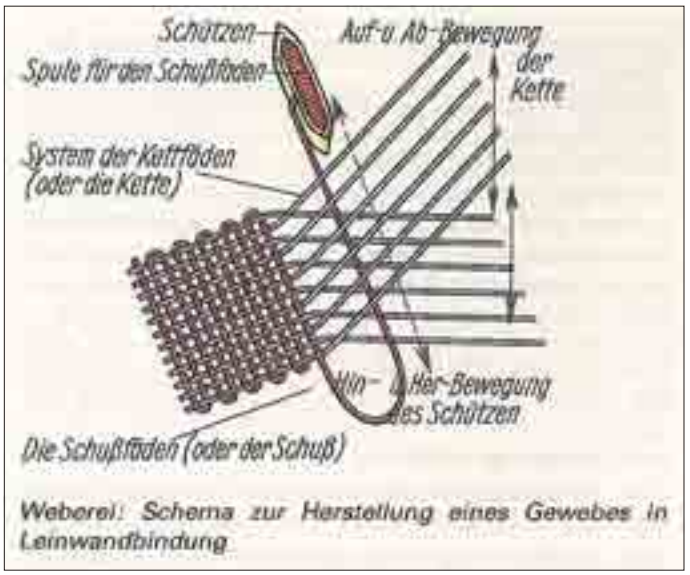

Weberei: Schema zur Herstellung eines Gewebes in Leinwandbindung

Tuchmachermeister Müller baute 1880 in der Nähe der Eigelsberge eine Tuchmacherei auf. Sie existierte bis 1906. Danach kaufte der Unternehmer Cranich die Firma und stellte Reiß- und Spinnmaschinen auf, um Putzwolle zu produzieren. Anfang des 20. Jahrundert gab es für die Weber noch Beschäftigung. Die Stadtbleiche befand sich am Trendelbrink, an der Stelle an dem heute der Mühlenteich ist. Hier bleichten die Weber ihre Stoffe. Die frühere Flachsröste (1934 - 1992), zu DDR-Zeiten zum „VEB Märkisches Bastfaserwerke“ und die Weberei Dietsch (1919 - 1967) danach „VEB Volltuchwerke Malchow“, Betriebsteil Burg Stargard erinnerten durch ihre Arbeit an die Gilde der Weber und Tuchmacher in der Stadt, obwohl sich ihre Struktur in unterschiedlichen Jahrzehnten wandelte.
Auch die Tuchmacherstraße weist auf diese Handwerker hin.

C. Beuthin
AG Chronik und Bürgerarbeiterin

Quellen: 1. 25 Jahre Agrarpolitik der SED -Dokumentation II - Herausgeber: Kulturhistorisches Museum Neubrandenburg im Auftrag des Rat des Kreises 1972, Burg Stargard im Wandel der Zeiten 1259 - 1971, Was aus den Webern wurde; 2. Ausstellungstext des Neubrandenburger Museums aus den 1970er-Jahren; 3. Internet 15.11.2013 de.wikipedia.org/wiki/Weber; 4. Frank Saß: Aus Zünften wurden Innungen, Altes Handwerk im Museum In: Neubrandenburger Blitz am Sonntag vom 28.08.2011, S. 9; 5. Festschrift 700 Jahre Burg Stargard, S. 39, Knoll VEB Flachsröste; 6. Dr. Endler, Neustrelitz: Über das Stargarder Zunftwesen, Vortrag in Burg Stargard In: Mecklenburger Rundschau Nr. 50 vom 01.03.1927; 7. Weltbild Wissen, S. 126; 8. Chronik Kaeding, A. Handwerk, c) Zünfte und Innungen, S. 26 d) Statistik der einzelnen Gewerbe seit 1800, S. 27

Tourismus/Kultur

Ausschreibung Erwin-Hemke-Preis 2014

Der Erwin-Hemke-Preis „Forschen - Schreiben - Schützen 2014“ wird 2014 für einen in den Jahren 2011, 2012 oder 2013 in einer Fachzeitschrift veröffentlichten Aufsatz zur Landschaftsentwicklung, zur Ornithologie, zur Botanik, zur Herpetologie oder zu anderen verwandten Disziplinen der Naturkunde verliehen, der einen Bezug zu Südostmecklenburg erkennen lässt und eine Förderung der Bestrebungen des Naturschutzes zum Ausdruck bringt.
Um den Preis kann sich jeder mit bis zu drei von ihm publizierten Aufsätzen bewerben. Möglich sind auch - mit schriftlichem Einverständnis des Autors - Vorschläge Dritter. Mit der Bewerbung ist ein Originaldruck des Aufsatzes einzureichen, der nach der Juryentscheidung zurück gegeben wird. Früher bereits eingereichte Aufsätze können erneut eingereicht werden, jedoch nicht, wenn sie bereits ausgezeichnet worden sind.

Über die Vergabe des Erwin-Hemke-Preises, der mit 500 EURO dotiert ist, entscheidet das Kuratorium nach den Empfehlungen einer Jury. Diese wird vom Kuratorium jährlich neu berufen.

Bewerbungen und Vorschläge für den Erwin-Hemke-Preis 2014 sind bis zum

31. März 2014
bei der Erwin-Hemke-Stiftung in Neustrelitz

Die Geschäftsadresse der Stiftung lautet:
Erwin-Hemke-Stiftung
c/o Stadt Neustrelitz
Markt 1
17235 Neustrelitz

Die Preisverleihung findet voraussichtlich im Herbst 2014 statt.

Kuratorium der Stiftung

Veranstaltungen Monat November/Dezember 2013

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
Sa,	30.11.2013	14.00 Uhr	Gemeindehaus **Skat- und Rommè Turnier**	Gemeinde Pragsdorf
Sa,	30.11.2013	15.00 Uhr	Schmiede Cölpin **Adventsmarkt**	De Cölpiner Dörpschaft e.V.
So,	01.12.2013	ab 15.00 Uhr	Hotel „Zur Burg" **Seniorentanz** mit Kaffee und Kuchen	Hotel „Zur Burg" Burg Stargard
Mi,	04.12.2013	14.30-16.30 Uhr	**Weihnachtsbowlen** auf der Bowlingbahn der Gaststätte „Zur Linde"	Stargarder Behindertenverband e.V.
Mi,	04.12.2013	18.00 Uhr	Stadtbibliothek Burg Stargard **Lesung und Lichtbildervortrag** mit Peter Wernicke, „Serrahn, Weltnaturerbe im Müritz Nationalpark"	Stadt Burg Stargard
Fr,	06.12.2013	15.00 Uhr	Schmiede Cölpin **Adventsmarkt**	De Cölpiner Dörpschaft e.V.
Sa,	07.12.2013	10.00-14.00 Uhr	Gesundheitshaus „Lebensfreude" **Yoga Workshop**	Martina Rauch
Sa,	07.12.2013	14.30-16.00 Uhr	Gesundheitshaus „Lebensfreude" **Die heilsame Kraft des Klanges** Bhajan singen für Herz u. Seele	Gesundheitshaus „Lebensfreude" Martina Rauch
Sa,	07.12.2013	15.00 Uhr	Gemeinderaum Dewitz **Kinderweihnachtsfeier** mit Märchenspiel	Dorfklub Dewitz e.V.
So,	08.12.2013	15.00 Uhr	Gemeinderaum Dewitz **Weihnachtsfeier für Erwachsene** mit Märchenspiel	Dorfklub Dewitz e.V.
So,	08.12.2013	11.00 Uhr	BURG Stargard **Romantische Burgenweihnacht**	Stadt Burg Stargard
So,	08.12.2013	13.00 Uhr	Gemeindehaus Pragsdorf **Offenes Skatturnier**	Angelverein Pragsdorf e.V.
Di,	10.12.2013	15.00 Uhr	Gemeindhaus **Weihnachtsfeier der Senioren**	Gemeinde Pragsdorf
Mi,	11.12.2013	14.00 Uhr	Stadtbibliothek Burg Stargard **Lichtbildervortrag mit Frank Saß** „Engelshaar und goldene Nüsse"	Stadt Burg Stargard
Mi,	11.12.2013	15.00 Uhr	Gaststätte „Zur Linde" **Große Weihnachtsfeier**	Stargarder Behindertenverband
Do,	12.12.2013	19.00 Uhr	Jugendherberge Burg Stargard **Peter Bause präsentiert** „Satirische Weinachten von Jochen Petersdorf"	Stadt Burg Stargard **Karten im Vorverkauf!**
So,	15.12.2013	15.00 Uhr	Stadtkirche St. Johannes **Weihnachtskonzert des Heimatchores**	Heimatchor Burg Stargard
So,	15.12.2013	15.00 Uhr	Gemeindehaus **Kinderweihnachtsfeier**	Gemeinde Pragsdorf
So,	22.12.2013	11.00 Uhr	Markt Burg Stargard **Stargarder Weihnachtsmarkt**	Burg Stargarder Gewerbeverein
		Ausstellungen		
	Nov.- März	Di- Do 10.00-16.00 Uhr Sa- So 13.00-16.00 Uhr	**Ausstellung zur Stadt- Burg- und Regionalgeschichte** im Museum auf der Burg 23.-27.12. 2013 geschlossen!	Museum der Stadt Burg Stargard
	23.11. bis 28.02.2014	Mi, Sa, So 14.00-17.00 Uhr	Marie- Hager- Haus Burg Stargard **Ausstellung** Marie Hager und der Schnee Vom 23.12.13-07.01.14 geschlossen!	Stadt Burg Stargard

Änderungen vorbehalten!

Museumsnachrichten

Weihnachten steht vor der Tür und wieder einmal neigt sich ein Jahr dem Ende zu.
Die Mitarbeiter des Museums wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Gedenken an Prof. Dr. med. Karl Stolte (1881 - 1951)

Volkstrauertag und Totensonntag sind Tage des Gedenkens an Verstorbene. Von den Persönlichkeiten, die ihre letzte Ruhestätte auf dem Burg Stargarder Friedhof haben, möchte ich aus dieser Sicht Prof. Dr. med. Karl Stolte gedenken.

Prof. Dr. med. Karl Stolte
Quelle: Internet

Karl Stolte wurde am 15. April 1881 in Straßburg im Elsass als Sohn des Gewerbelehrers Ludwig Stolte und seiner Ehefrau Caroline geboren und ist der Enkel des Lehrers und Schulbuchautors Carl Stolte. Er studierte Medizin. Nach seiner Facharztausbildung in der Kinderheilkunde und der Tätigkeit als Kinderarzt in Breslau, Straßburg und Berlin wurde er 1916 zum Direktor der Kinderklinik in Breslau berufen und hatte ab 1920 als Professor den Lehrstuhl für Kinderheilkunde an der Universität Breslau inne.
1922 wurden erstmals zuckerkranke Patienten mit Insulin behandelt. Professor Karl Stolte beschritt in der Behandlung der Patienten mit Insulin neue Wege. Sein Prinzip war, dass zuckerkranke Menschen nicht Tag für Tag eine auf das Gramm vorgeschriebene Nahrungsmenge erhalten dürfen. Er war der Erfinder der bedarfsgerechten Insulinbehandlung bei freier Kost. Intensive altersgerechte Schulungen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern waren Voraussetzung für die veränderte, flexiblere Behandlung. Die Kinder und Jugendlichen erreichten ein normales Wachstum und eine höhere Lebensqualität. Stolte hat mit seinem Behandlungskonzept die Anwendung der heute weltweit praktizierten Intensivierten Insulintherapie um fast 50 Jahre vorweggenommen. Bedeutende Diabetologen hielten noch lange an dem Grundsatz fest, dass die Ernährung der Insulinwirkung anzupassen sei.
Noch in den letzten Kriegswochen kehrte Prof. Stolte in die Heimat seiner Vorfahren zurück und wohnte mit seiner Familie bei Verwandten in Hohenmin. In Altentreptow leitete er in der Schulturnhalle ein Notkrankenhaus, in dem 1945/46 besonders an Typhus, Diphtherie und Ruhr erkrankte Menschen behandelt wurden. Am 8. September 2013 wurde an der Turnhalle eine Gedenktafel enthüllt. Neben weiteren Persönlichkeiten gedenkt die Stadt Altentreptow damit Prof. Dr. Karl Stolte, der Kranken das Leben rettete.
Im September 1946 wurde Prof. Dr. Stolte Direktor der Greifswalder Universitätskinderklinik und von 1948 bis zu seinem Tode leitete er die Rostocker Universitätskinderklinik. Stolte wurde 1951 als „Verdienter Arzt des Volkes“ ausgezeichnet. Wenige Tage vor seinem Tod ernannte ihn die Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde auf ihrer 51. Tagung in Heidelberg zum Ehrenmitglied. Er starb am 5. September 1951 in Heidelberg an den Folgen eines Schlaganfalls. In der Familiengrabstätte auf dem Burg Stargarder Friedhof wurde er bestattet. Seit 2004 steht diese Grabstätte auf der Denkmalsliste von Mecklenburg-Strelitz.
Prof. Dr. med. Karl Stoltes Leistungen werden heute hoch geschätzt. Auf der 25. Jahrestagung der Deutschen Diabetikergesellschaft (DDG) wurde 1990 erstmals der „Karl Stolte Preis“ an zwei Ärzte vergeben.
Das MHH-Institut für Medizinische Psychologie und das Kinderkrankenhaus AUF DER BULT Hannover laden am 10. und 11. Januar 2014 zum 10. Karl-Stolte-Seminar in Hannover ein. Es heißt in der Einladung u.a.: „Diesmal blicken wir auf die 10jährige Tradition zurück, dass sich kinderdiabetologische Teams in Hannover zu einem Seminar treffen, das dem Andenken an Prof. Stolte gewidmet ist.“ Diese Worte der einladenden Professoren bringen deutlich die Anerkennung Professor Stoltes zum Ausdruck.

Gerda Boldt

Neues aus der Stadtbibliothek

Kaum zu glauben, vor nicht all zu langer Zeit schrieben wir über den Beginn des Kulturherbstes 2013, waren gespannt, wie diese, mit besonderer Sorgfalt ausgewählten Veranstaltungen angenommen werden. Jetzt sind wir bereits mittendrin und freuen uns über die rege Teilnahme und das große Interesse am kulturellen Angebot.

Annegret Voß

Zwischenzeitlich fand die Frankfurter Buchmesse statt, die neben der Vergabe des Deutschen Buchpreises auch viele andere Höhepunkte zu bieten hatte. Noch heute krittelt man ein wenig an dieser Vergabe herum und ist verwundert. Der Literaturkritiker Denis Scheck z.B. nennt diesen Roman von Terezia Mora mit dem Titel „Das Ungeheuer“, selbstquälerisch und weinerlich. Nun, liebe Leserschaft bilden Sie sich ihr eigenes Urteil. Im Dezember wird dieses Buch neben vielen anderen Weihnachtsüberraschungen auch in unserer Bibliothek erhältlich sein.
Mit dem ***Vorlesewettbewerb*** der 6. Klassen am 14. November und der ***„Wunnerlichen Wihnacht“*** ein plattdeutscher Nachmittag am 27. November mit ***Annegret Voß*** haben wir dann sozusagen Halbzeit in unserer Veranstaltungsreihe.
Gespannt darf man schon jetzt auf den **04. Dezember** sein. An diesem Abend, der nicht traditionell um 19:00 Uhr sondern bereits um **18:00 Uhr** beginnt haben wir ***Peter Wernicke*** zu Gast. Es erwartet Sie dann ein wunderbarer Diavortrag über Serrahn, Weltnaturerbe seit 2011.
Peter Wernicke vermittelt einen Einblick in die Entstehung des Schutzgebietes, die Besonderheiten des Waldes, der Moore und Seen sowie in die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Am **11. Dezember** steht ***Museumsleiter Frank Saß*** mit dem Lichtbildervortrag ***„Engelshaar und goldene Nüsse“***

auf dem Programm. Stellen Sie sich auf einen gemütlicher vorweihnachtlichen Nachmittag ein, der ganz bestimmt wieder sehr unterhaltsam wird.

Als letzten Programmpunkt und abschließenden Höhepunkt in diesem Jahr dürfen wir am **12. Dezember** ***Peter Bause*** hier begrüßen. Er präsentiert ***„Satirische Weihnachten“*** von Jochen Petersdorf. Diese Veranstaltung wird um **19:00 Uhr** in der Jugendherberge Burg Stargard stattfinden. Da bleibt kein Auge trocken, das darf ich vorab schon mal versprechen. Die eine oder andere Anekdote aus seinem facettenreichen Künstlerleben hat Peter Bause selbstverständlich auch mit im Gepäck. Hiermit möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Karten im Vorverkauf in der Bibliothek sowie in der Touristinformation bereits erhältlich sind. Nutzen Sie diese Gelegenheit, Nikolaus steht vor der Tür und das Kartenkontingent ist aus Platzgründen auch begrenzt.
Damit verabschiede ich mich bis zum nächsten Mal in diesem Blatt, wünsche eine schöne Zeit mit vielen kleinen oder großen Höhenpunkten.

S. Schlüter

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Regionale Schule

Vorlesen ist „in“

Zwölf erwartungsvolle Schüler der 6. Klassen der Regionalen Schule Burg Stargard saßen am Donnerstag, dem 14.11. um 8:00 Uhr in der Bibliothek unserer Stadt. Sie wollten im Lesewettstreit den Besten ermitteln, nachdem sie in ihren Klassen bereits durch gute Leistungen nominiert worden waren. Jeder Schüler hatte jetzt die Aufgabe, seinen gewählten Text aus seinem Buch vorzulesen und dabei durch Lesetechnik und Leseverständnis zu überzeugen. Danach erhielten die Schüler einen unbekannten Text, der gelesen werden musste und ebenfalls in diesen beiden Kategorien bewertet wurde. Die Jury (zusammengesetzt aus der Bibliothekarin Frau Schlüter, zwei Lehrern und zwei Schülern aus der 10. Klasse) hatte es schwer. Sowohl die Vorstellung der eigenen Lektüre als auch das Lesen eines unbekannten Textes meisterten viele gut. So fiel die Verteilung der Plätze knapp aus.

Den ersten Platz und damit die Nominierung für den Ausscheid im Kreis erhielt Malena Hirsch aus der 6b mit ihrem Buch „Der weiße Pudel“ von A.I. Kuprin. Auf den weiteren Plätzen folgten Johanna Höcker aus der 6b und Max Briese aus der 6a.
Die gelungene Veranstaltung zeigt auch, dass Bücher bei Mädchen und Jungen in der Freizeit dazugehören und dass ihre Lektüre sehr vielseitig ist. Einige der Schüler sind rege Bibliotheksbesucher.

Brigitte Otto

Alle in einem Boot

Die Klasse 5a aus der Regionalen Schule Burg Stargard hatte das Projekt „Alle in einem Boot“. Es handelt sich um Teamarbeit. Zum Anfang haben sie ein Warm up gespielt.

Es gab drei Arbeitsschritte, immer wenn ein Arbeitsschritt vorbei war, läutete eine Messingglocke. Sie haben einen Arbeitsablaufplan erstellt, auf dem sie auch Regeln für die weitere Arbeit beschlossen haben, die alle eingehalten werden mussten. Alle arbeiteten miteinander und sollten dabei ihre Fähigkeiten einsetzen. Es wurde in Gruppen gearbeitet. Alle Gruppen mussten sich gewisse Ziele setzen. Dann bastelten sie einen Reisepass zu ihrem Thema. Anschließend setzten sich alle in einen Stuhlkreis und stellten ihren Reisepässe vor.

Antony Böse

Unser Landtagsbesuch

Die 10. Klasse der Regionalschule Burg Stargard unternahm am 06.11.2013 eine Reise zum Landtag nach Schwerin.

Der Elternratsvorsitzende unserer Klasse, Herr Wöldecke, organisierte eine Einladung ins Schweriner Schloss.
Mit einem Bus von Schumacher-Reisen fuhren wir um 7:30 Uhr aus Burg Stargard ab.
In Schwerin angekommen, wurden wir im Landtag sehr freundlich begrüßt.
Nach einer Führung wurden wir mit den Aufgaben und der Sitzverteilung des Landtages vertraut gemacht.
Danach besichtigten wir den Plenarsaal, wo einige Schüler auf den Plätzen unseres Ministerpräsidenten, der Landtagspräsidentin und der Landesminister Platz nehmen durften.
Anschließend hatten wir die Gelegenheit, mit zwei Landtagsabgeordneten ins Gespräch zu kommen, wovon die Schüler regen Gebrauch machten. Wir stellten viele Fragen, die von den Abgeordneten kompetent und umfangreich beantwortet wurden.
Nach dem Landtagsbesuch hatten wir noch die Möglichkeit die Umgebung des Landtages selbst zu erkunden. Gegen 14:30 Uhr ging es dann mit dem Bus zurück nach Burg Stargard.

Um 17:30 Uhr endete ein erlebnisreicher Tag.
Es war für alle Schüler eine interessante und sehr informative Reise.

Aaron Grape, Klasse 10

Eins auf die Fresse

Wir, die Klassen 8a/8b der Regionalen Schule Burg Stargard, besuchten am 12.11.2013 das Theater Grips in Berlin.
In diesen Theater Stück ging es um einen Krimi über Mobbing, Liebe und die alltägliche Gewalt unter Jugendlichen.
Die Klasse 8b einer Berliner Schule: Der Mitschüler Matthias Erbach, genannt „Matze“, hat sich umgebracht. In der Schule herrscht eine Woche danach noch immer Entsetzen, nagt das schlechte Gewissen an jedem, der „Matze“ kannte. Ermittlungen setzen ein. In diese Situation kommt ein neuer Schüler in die Klasse.
„Eins auf die Fresse“ wurde mit dem Friedrich-Luft-Preis als die beste Berliner Aufführung 1996 ausgezeichnet.
Das Grips Theater ging von 11 - 13 Uhr. So mancher erkannte auch Parallelen zu seinem Schulalltag. Es gab Anregungen über einiges nachzudenken.
Danach hatten wir noch etwas Freizeit in Berlin. Die Mädchen gingen vor allem Shoppen, während die Jungen zum Schlemmen geeignete Lokalitäten aufsuchten.
Gegen 15:25 Uhr fuhren wir wieder nach Burg Stargard zurück.

Luisa-Sophie Starck

Buchlesung

Die Buchlesung war am 21.10.2013. Es wurden Schüler aus der 5. - 8. Klasse geschickt um sich dies anzuhören. Autor der Buchlesung war Herr Schlüter. Er schreibt Jugend- und Kinderbücher, für Erwachsene eher selten. Herr Schlüter las einige Kapitel aus seinem Buch vor. Danach durften wir fragen zum Buch, aber auch zu seinem Beruf und seiner Person stellen, zum Beispiel wieviel Geld er verdient, wie er auf die Ideen kommt und wie lange er braucht. Auf jede Frage hatte Herr Schlüter auch eine Antwort.

Antony Böse

Berufsfrühorientierung „Komm auf Tour“

Die Klassen 7a/7b der Regionalen Schule Burg Stargard nahmen am 06.11.2013 an diesem Projekt teil.
„Komm auf Tour- meine Stärken, meine Zukunft“ ist ein kommunal verankertes Impulsangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit.

„Komm auf Tour“ unterstützt Jugendliche bei der frühzeitigen Entdeckung eigener Stärken und Interessen.
Das Projekt wurde in der Stadthalle Neubrandenburg durchgeführt.

Dort gab es ein Labyrinth, eine Bühne (wo die Schüler ihr eigenes Stück aufführen mussten), einen Zeittunnel und eine Station mit dem Namen „Sturmfreie Bude“.
An jeder dieser Stationen konnten die Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Beweis stellen. So wurden jedem seine Stärken bewusst.
Das Projekt ging von 10 - 12 Uhr, danach hatten die Schüler noch etwas Freizeit.
Gegen 13:30 Uhr fuhren beide Klassen wieder nach Burg Stargard zurück.

Luisa-Sophie Starck, Jenny Lorenz

TESA-Projekt

Nachdenken über das Miteinander und Teamübungen zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls
Die Klasse 8a der Regionalen Schule Burg Stargard führte am 10.10. und am 24.10. ein Projekt namens „TESA“ durch. Dabei geht es darum, dass die Klasse als Team zusammenwirkt und gemeinsam Aufgaben erledigt. In Workshops arbeiteten wir unsere eigenen Stärken und Fähigkeiten heraus. Beim Teamwork benötigte man das Vertrauen der Mitschüler. Eine „Ozeanüberquerung“ gestaltete sich schwierig, doch letztlich erreichten alle das rettende Ufer. Der Klasse 8a hat das Projekt großen Spaß gemacht und der eine oder andere konnte von den Übungen vielleicht etwas mitnehmen.

Nico-Ronny Köppen

Die besten Mathematiker unter sich

Seit es das „Längere gemeinsame Lernen“ in Klasse 5 und 6 an der Regionalen Schule gibt, ist auch die Mathematikschulolympiade wieder ein spannender Wettbewerb für unsere Schüler. Am Mittwoch, 9. Oktober 2013 knobelten 13 Delegierte an den Aufgaben des Mathematik-Olympiaden e.V. und tüftelten damit für eine Fahrkarte zur Kreisolympiade in Neustrelitz. Jeder einzelne von ihnen hatte vier Aufgaben in fast drei Stunden zu lösen und diese Zeit war nicht einmal reichlich bemessen. Nur ein kleines Frühstück zwischendurch und weiter ging es. Ungeduldig warteten die kleinen Mathematiker auf die Auswertung - Wer war denn nun der oder die Beste? Das Ergebnis war in beiden Klassenstufen sehr knapp:
Sieger wurde Dries Abrahams, mit nur einem Punkt weniger belegte Lucy Herms Platz 2 und Dritter wurde Henning Franz. Bei den Sechstklässlern konnte Johanna Höcker die meisten Punkte „errechnen“, wiederum mit nur einem Punkt weniger wurde Jona Beigang Zweiter und Danny Kühn freute sich über den 3. Platz. Neben den Urkunden gab es für alle Platzierten Dank einer Spende des Burg Stargarder Zahnarztes Dr. Koch ein zusätzliches Präsent. Toll, dass junge Talente so gewürdigt werden konnten.

v.l.n.r. Lucy, Henning, Dries, Jona, Johanna, Danny

Wir gratulieren allen Platzierten und sind gespannt auf die Ergebnisse bei der Kreisolympiade, die am 13.11.13 am Carolinum in Neustrelitz stattfand.

M. Uecker
Mathematiklehrerin

Ein herzliches Dankeschön sagen wir auf diesem Wege allen Eltern und außerschulischen Partnern, die uns im vergangenen Jahr engagiert unterstützt haben.
Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit, Glück und Erfolg für das neue Jahr.

Die Lehrer und Schüler
der Regionalen Schule Burg Stargard

Grundschule „Kletterrose“

Diese kleinen Kobolde,

da hopsen sie einfach auf den Rücken und lassen sich hoch schleppen, mit den Kindern auf den Berg. Ganz schön gewieft, diese kleinen Geister! Erleben konnten das die Zweitklässler (2b) der Grundschule „Kletterrose“ mit ihrer Klassenlehrerin Frau Wegner in Burg Stargard bei ihrem Wandertag zur Hagenhütte. Mit von der Partie war Frau Pioch, die den Mädchen und Jungen allerhand Wissenswertes über die Bäume erzählte und eben auch jene Sage über die kleinen Huckauf-Waldkobolde. Dann war da auch noch diese alte knorrige Linde, die schon mehr als 400 Jahre auf dem Buckel, pardon auf der Rinde, hat. Aber auch Kastanien, Buchen und Ahornbäume sind es wert, beachtet zu werden. Wer hatte schon gewusst, dass man Tannen und Fichten daran erkennen kann, ob die Zapfen nach oben oder unten wachsen? Die Zweitklässler jedenfalls wissen nun, was es mit den Bäumen auf sich hat. Sie konnten sogar eine Baum-Vollerntemaschine in Aktion beobachten. Allerlei Spiele, wie das Echo-Rufen oder ein Tannenzapfen-Weitwurf-Wettbewerb, versüßten den Waldspaziergang. Schließlich konnten sich die Kinder bei einem Picknick in der Hagenhütte stärken. Übrigens, die kleinen Waldgeister, die die Beine beim Hinaufwandern ganz schön müde machten, haben sich - oben auf dem Burgberg angekommen - schnell unter einem Stein versteckt. Zu Gesicht bekommen, hat sie keiner. Wie schade. Aber trotzdem war es ein toller, aktionsreicher Tag bei sonnigem Herbstwetter.

Frau Beckmann, Mutter von Neele aus der 2b

Herbstwandertag mit vielen Überraschungen

Wir, die Kinder der Klasse 2a, wanderten am 07.11.2013 einem wirklich herrlichen Herbsttag zum Bauernhof der Familie Abraham. Als wir zum Ausflug starteten, nieselte es noch ein wenig. Frau Abraham erwartete uns bereits im Dorf, von wo wir dann eine Abkürzung über den Acker stiefelten. Unsere nassen Hosen und Socken wurden über der Heizung dann wieder getrocknet. Zwischenzeitlich konnten trockene Hosen und Strümpfe ausgeliehen werden. Nach dem anstrengenden und langen Fußmarsch hatten wir uns jetzt etwas verdient. Dazu lud uns Wout`s Mutti zum Aufwärmen zu einer heiße Schokolade oder einer heißen Suppe und Süßes für die gute Laune ein - dies schmeckte uns natürlich allen. Nun hörte es auch auf zu nieseln, die Sonne zeigte sich und etwas Wind hatten wir auch. Jetzt konnten wir unsere Drachen steigen lassen. Dies war nicht so einfach, einige ließen sich nicht steigen und andere sind miteinander verknotet worden. Dafür waren Mutti´s zur Seite, die uns dabei halfen. Sportlich betätigten wir uns beim Gummistiefelwerfen und beim Kastanienlauf. Einige Jungen spielten natürlich auch Fußball. Danach sahen ihre Sachen aus. Wir bedanken uns bei Familie Abraham für die gemütliche Atmosphäre, warmen Getränken und wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest.

Die Kinder der Klasse 2a, Frau Klebs

Und das sagen die Kinder:

Der Wandertag hat mir sehr gefallen. Am besten fand ich das Drachensteigen. Das sah schön bunt am Himmel aus. Flos Drachen hatte sich im Baum verheddert.
Die Jungs haben Fußball gespielt. (Lilly)

Ich hatte richtig Spaß. Als Jamie meinen Drachen aufheben wollte, ist er plötzlich wieder aufgestiegen. Das war lustig. (Chiara)

Ich fand am schönsten, dass mein Drachen es so hoch geschafft hat. (Naemi)

Und es war lustig, dass Kiki Wout durch die Pfütze gezogen hat. (Nele)

Ich fand es cool, dass wir durchs Feld laufen durften. (Nick)

Die heiße Schokolade bei Familie Abrahams hat lecker geschmeckt. (Cindy)

Der Drache von Jonas ist richtig hoch geflogen. (Celina)

Mein Drachen hat Kilian ausgetrickst. (Kendric)

Liebe Eltern, liebe Geschwister,
liebe Omas, Opas, Tanten und Onkel,
liebe Freunde, Bekannte und Gäste,

zu unserem traditionellen Weihnachtsprogramm und dem kleinen Weihnachtsmarkt laden wir Sie recht herzlich ein.

Wann? **10.12.2013**

16:00 bis 17:00 Uhr
18:00 bis 19:00 Uhr

Wo? **Grundschule „Kletterrose“**

Eintritt? **nach eigenem Ermessen**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Lehrer und Schüler der Grundschule „Kletterrose“
Burg Stargard

Lust auf Besuch?

Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldteum deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild der Welt von Kolumbien nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentielles „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die zu ihrer Wohnung nächstliegende Schule besuchen (Gymnasium oder Realschule). Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 26. April bis zum Sonntag, den 13. Juli 2014. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, besteht die Möglichkeit für einen Gegenbesuch. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen Humboldteum e.V., Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 2221401, Fax 0711 2221402, e-mail: ute.borger@humboldteum.com

Integrative Kita „Märchenwald“

Bunte Lichter am „Märchenwald“

„Kommt wir woll´n Laternelaufen, zündet eure Lichter an“ hieß es am Freitag, den 15. November in der Kita „Am Märchenwald“ in Burg Stargard.
Zahlreiche kleine und große Laternenläufer zogen mit ihren bunten Lichtern vom Kindergarten aus durch die dunklen Straßen der Stadt und wurden dabei rhythmisch angeführt von den Pauken und Trompeten der „Vier-Tore-Musikanten“.
Als der Laternenzug dann wieder auf den Kindergartenspielplatz zurückkehrte gab es warme Speisen und Getränke, die auch mit der Unterstützung des Speisen- und Partyservice Neubrandenburg GmbH angeboten wurden. Viele Kinder und Eltern genossen dieses Abendbrot in großer Runde, wärmten sich nahe der großen Feuerschale von Familie Abrahams und sahen dem fröhlichen Laternenspiel der Kinder zu.
Zum Abschied ließ der Trompeter das bekannte „Guten Abend, gute Nacht“-Lied erklingen und dann leuchteten auch die letzten Laternen ihren Trägern den Weg nach Hause.

Kita „Am Märchenwald“,
Erzieherinnen: Anja Bauer und Manuela Borchert

Feuerwehrnachrichten

Hilfe für Helfer

Der Fachwart für Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) Herr Thorsten John führte im Rahmen einer Weiterbildung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr des Amtsbereiches Stargarder Land eine Ausbildung zum Thema „Einsatznachsorge/Stressbewältignung nach belastenden Ereignissen“ durch. Diese Maßnahme ist ein Angebot für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz. In einem offenen Gespräch kamen mögliche Situationen, z. B. Einsätze mit schwerverletzten oder getöteten Kollegen, lang andauernde und schwierige Einsätze, Einsätze bei denen nicht oder ungenügend geholfen werden kann.

Daraus können gesundheitliche Schäden entstehen: ständige Erinnerungen, Vermeidungsverhalten, Schlafstörungen, verschiedene körperliche Reaktionen (Schwitzen, Zittern, starke Erschöpfung und erhöhte Wach- und Aufmerksamkeit) und Verhaltensveränderungen.
In einem offenen Gespräch berichteten junge als auch erfahrene Kameraden über ihre Erlebnisse bei Einsätzen und die Gedanken, die danach aufkommen. Die Hinweise für alle Teilnehmer zur Bewältigung möglicher Reaktionen waren: ausreichend Schlaf und eine gesunde Ernährung, Einhaltung eines normalen Tagesablaufs, angenehme Aktivitäten fest einplanen, Pausen einlegen, Entspannungsübungen anwenden und professionelle Ansprechpartner aufsuchen.
Zum Abschluss waren alle 18 Teilnehmer einer Meinung, diese Veranstaltungen sind wichtig und zeigten die große Verantwortung eines Feuerwehrkameraden auf.

Amtspressewart
Hauptlöschmeister Christoph Breßler

Kurzmeldungen

- Am 02.11.2013 führte die Freiwillige Feuerwehr Groß Nemerow mit Unterstützung der Kameraden aus Rowa das Herbstfeuer durch,
- Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Groß Nemerow und Rowa am 03.11.2013 - Der Einsatz erfolgte im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall auf der B 96,
- Besichtigung der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg durch die Jugendfeuerwehr Lindetal,
- Der Kreisjugendfeuerwehrtag 2013 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde am 16.11.2013 in Waren im Hotel Ecktannen durchgeführt. In den Berichten des Kreisjugendfeuerwehrwartes Rene Giese und der Amtsjugendfeuerwehrwarte wurden die Ergebnisse des Jahres 2013 als auch die noch zu bewältigenden Aufgaben vorgetragen,
- Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Lindetal am 18.11.2013 bei dem Brand eines Stallgebäudes in Bredenfelde,
- Herzliche Gratulation zum 60. Geburtstag für Altbürgermeister und 1. Vorsitzenden des Feuerwehrvereins „Blaulicht Rowa“ e. V. Herbert Utikal. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wünschen Dir, Herbert Utikal, für die nächsten Jahre Gesundheit und viel Erfolg in Deiner weiteren Arbeit.

Amtspressewart
Hauptlöschmeister Christoph Breßler

Gemeinsame Einsatzübung „Feuer groß“

Dachstuhlbrand in der Grundschule „Kletterrose“ am 15.11.2013

Die Freiwilligen Feuerwehren Burg Stargard, Groß Nemerow, Rowa und Unterstützungskräfte (Drehleiter und Einsatzleitwagen) der Freiwilligen Feuerwehr Lindetal waren an der geplanten Einsatzübung mit 51 Kameradinnen, Kameraden sowie 6 Einsatzfahrzeugen beteiligt. Auf dem Einsatzort, der Grundschule „Kletterrose“, wurde das Übungsthema „Dachstuhlbrand“ auf einem sehr gut beleuchtetem Schulgelände in voller Realität durchgespielt. Die Kameradin Elisabeth Herrmann von der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard schminkte die Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Burg Stargard zur Bergung von Verletzten.
Ein besonderer Schwerpunkt der Übung war das Zusammenfinden und das gegenseitige Verstehen bei dem Einsatz. Die Einsatzübung wurde in der Auswertung von dem Einsatzleiter Holger Kohl und den Abschnittsleitern Frank Dielenberg und Thomas Schröder als erfolgreich eingeschätzt.

Amtspressewart
Hauptlöschmeister Christoph Breßler

8. Beitrag zum Feuerschutz

Auszug aus dem Gesetz über den Brandschutz und der technischen Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10, 12, 16 geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282)

Abschnitt 1
Aufgaben und Träger
§ 7 Aufgaben und Befugnisse
(1) Feuerwehren führen in ihrem Zuständigkeitsbereich den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch. Sie nehmen Aufgaben bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen Gemeingefahren wahr und können im Rettungswesen mitwirken. Die Feuerwehren können unterstützende Aufgaben bei der Beseitigung von Umweltgefahren als Sofortmaßnahmen übernehmen.
(2) Feuerwehren unterstützen die vorbeugende Tätigkeit im Brandschutz.
(3) Öffentliche Feuerwehren sind befugt,
a) Grundstücke, Anlagen Gebäude, Räume, Schiffe und sonstige Objekte zum Zwecke der Einsatzvorbereitung, zur Brandbekämpfung, zur Technischen Hilfeleistung, zu Rettungszwecken, zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie bei behördlich verfügten Besichtigungen zu betreten und Unterlagen des Brandschutzes einzusehen oder anzufordern,
b) zur Beseitigung akuter Gefahrenzustände, zur Brand- und Katastrophenbekämpfung, zu Hilfeleistungen und zu Rettungszwecken geeignete Personen zur Unterstützung heranzuziehen und Sachen unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen einzusetzen, solange eigene Kräfte und Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen und keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit der aufgeforderten Personen bestehen oder sie andere wichtige Pflichten nicht versäumen.

(4) Übungen der Feuerwehr in oder an Gebäuden, Grundstücken, Schiffen und sonstigen Anlagen bedürfen der Zustimmung der Eigentümer oder der von ihnen Ermächtigten.
(5) Soweit ihre Einsatzbereitschaft gewährleistet ist, können Feuerwehrleute Aufgaben zur Sicherung von Veranstaltungen oder für Dritte andere Leistungen im Brandschutz erbringen.
(6) Feuerwehren sind berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um auf der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit die Ordnungsbehörde oder die Polizei entsprechende Maßnahmen nicht getroffen hat. Jeder ist verpflichtet, diese Sicherungsmaßnahmen einzuhalten.

§ 9 Freiwillige Feuerwehren
(1) Freiwillige Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedern sich in Gemeindefeuerwehren sowie in Ortsfeuerwehren, die in Gemeindeteilen aufgestellt werden können und dann zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden.
(2) Die Freiwilligen Feuerwehren geben sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln.
(3) Die Freiwilligen Feuerwehren bestehen aus der Einsatzabteilung. Daneben können andere Abteilungen (zum Beispiel Reserve-, Ehren-, Jugend- oder Musikabteilung) gebildet werden.
(4) Gemeinden können in Freiwilligen Feuerwehren feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich beschäftigen.
(5) In Städten mit Berufsfeuerwehren sollen neben diesen Freiwillige Feuerwehren aufgestellt werden. Sie erhalten den Status von Ortsfeuerwehren.

In der Ausgabe 12/2013 folgen die § 10 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und § 11 Absicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Amtspressewart
Hauptlöschmeister Christoph Breßler

Vereine

De Cölpiner Dörpschaft e.V.

- Verein zur Pflege von Kultur und Heimat -

Skatturniere im Gemeindezentrum Cölpin

Von Dezember 2013 bis März 2014 finden vier Skatturniere im Cölpiner Gemeindezentrum „Uns DörpHus“ statt, die vom Heimatverein organisiert werden.
Los geht es mit der ersten Runde am **15.12.2013**. Der Einsatz beträgt 10,00 EUR und ist vor Ort am Spieltag zu entrichten.
Damit sich alle Interessenten rechtzeitig auf die Folgetermine einstellen können, schon heute die Festsetzungen der Runden 2 bis 4:

Januar:	**12.01.2014**
Februar:	**09.02.2014**
März:	**09.03.2014**

Die Turniere finden jeweils sonntags, 14:00 Uhr statt. Wir wünschen allen Spielern viel Erfolg und ein gutes Blatt.

Gudrun Jünger
De Cölpiner Dörpschaft e. V.

Advent, Advent ein Lichtlein brennt

Nun ist es soweit, pünktlich zum 1. Advent findet am 30.11.2013 ab 15:00 Uhr in Cölpin an der Alten Schmieden der **6. Adventsmarkt** statt
Dazu lädt die Cölpiner Dörpschaft alle Cölpiner Einwohner und alle, die Lust haben, mit uns an der Alten Schmiede ein paar gemütliche Stunden zu verbringen, recht herzlich ein.
Mit Gegrilltem, Glühwein, Kakao für die Kleinen, frischen Waffeln und Schmalzstullen wollen wir uns gemeinsam auf die Adventszeit einstimmen.
In der Schmiede gibt es wieder eine Bastelstraße.
Wer Lust hat, kann dort noch Weihnachtsdeko basteln.
Es gibt handgefertigten Schmuck zu kaufen und selbstgefertigte Adventsgestecke.
Natürlich besucht uns auch der Weihnachtsmann auf unserem Adventsmarkt um unsere kleinen und vielleicht auch großen Gäste zu beschenken.
In diesem Jahr hat er sich was ganz Besonderes ausgedacht.
„Last euch überraschen.“
Wir freuen uns auf euren Besuch.

Im Namen der Cölpiner Dörpschaft, Dorothea Schuhmann

Dorfklub Dewitz e.V.

Ein gelungener Nachmittag für unsere Senioren

Seit September 2013 liefen die Vorbereitungen für den gemütlichen Rentnernachmittag in Dewitz. 69 Einladungen wurden verschickt bzw. wir, Rita und Lothar Ryll, haben sie persönlich bei unseren Senioren abgegeben. Unsere Frauen backten den leckeren Kuchen, der allen sehr schmeckte.
Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten recht herzlich bedanken.
Als Überraschungsgast hatte ich Frau Helga Voigt eingeladen. Sie singt wundervolle Lieder und wurde musikalisch begleitet von Herrn Dachmann. Alle Gäste sangen die schönen Heimatlieder mit.
Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Rita und Lothar Ryll

Einladung zur Weihnachtsfeier mit Märchenspiel

Auch in diesem Jahr lädt der Dorfklub Dewitz e.V. zur Weihnachtsfeier für Kinder und Erwachsene ein.

Die Vorbereitungen für das traditionelle Märchenspiel haben schon längst begonnen, aber welches Märchen auf dem Plan steht, bleibt wie immer ein Geheimnis. Das Angebot gilt nicht nur für Kinder und deren Begleiter aus der Gemeinde Lindetal, sondern für alle Gäste aus Nah und Fern. Neben dem Märchen-

spiel gibt es auch eine Kaffeetafel und für die Kinder hat sich der Weihnachtsmann angekündigt.
Die Kinderweihnachtsfeier beginnt am 7. Dezember 2013 um 15:00 Uhr im Gemeinderaum Dewitz. Der Eintritt beträgt 2 EUR für Erwachsene, Kinder haben freien Eintritt. (Bitte für die Kinder ein Päckchen im Wert von 5 EUR und und ein kleines Sitzkissen mitbringen).
Die Weihnachtsfeier für Erwachsene beginnt am 8. Dezember 2013 um 15:00 Uhr, Eintritt 2 EUR. Wir bitten um telefonische Voranmeldung bis zum 03.12.2013 bei Sabine Schulz unter 039603 22548.

Eine besinnliche Adventszeit wünscht

Der Dorfklub Dewitz e.V.

Kulturverein Groß Nemerow e.V.

Da in der Gemeinde Groß Nemerow die Blätter sich zeitlich sehr spät von den Bäumen verabschieden wurde der Herbstputz auf Anfang November gelegt.
Viele Vereinsmitglieder packten mit an um alles winterfest zu machen. Die Frauen nahmen sich den Innenbereich vor und die Männer packten außen kräftig zu. Es war schon erstaunlich, wie viel Laub wir als Verein unser eigen nennen dürfen. Pünktlich zur Mittagszeit war alles geschafft, die Fenster und Räume blitzten, ebenso glänzte der Außenbereich. Bei Bockwurst und Erbsensuppe konnten alle wieder Kräfte sammeln, um gestärkt ins Wochenende zu gehen.

Bernd Recknagel (Vereinsvorsitzender)

Heimatchor Burg Stargard

**„Schöne Weihnachtszeit,
macht`s unsre Herzen weit…“**

unter diesem Titel lädt der Heimatchor Burg Stargard e.V. zum Weihnachtskonzert in die Johanneskirche Burg Stargard ein.

Am 15.12.2013 um 15:00 Uhr
Der Eintritt beträgt: 3,00 EUR
Alte und neue Weihnachtslieder werden Sie erfreuen.

Es grüßt herzlich
Der Heimatchor Burg Stargard e.V.

Kulturverein Rowa

Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e.V.

„Marie Hager und der Schnee“

Die Winterausstellung des Marie Hager-Hauses.
Bis zum 2. März 2014 präsentiert das Marie Hager-Haus, in allen Räumen, die Ausstellung - „Marie Hager und der Schnee“. Ausgewählte Leihgaben aus privatem und öffentlichem Besitz, sowie Schneelandschaften aus dem Bestand des Hauses, bilden den Kern der Sonderschau.
Seit 1910 bestückte auch Marie Hager die großen Ausstellungen in Deutschland. Schon damals war sie wegen ihrer Winterlandschaften weithin bekannt. Kaum jemand in dieser Zeit war in der Lage dem scheinbar weißen toten Schnee soviel Leben und Farbe einzuhauchen. Schon 1912 errang sie, für eine in Paris ausgestellte Winterlandschaft, einen der begehrten Ehrenpreise. Dass dies der Anfang eines großen Erfolges war, davon können Sie sich in der Ausstellung überzeugen.

Eine der Neuerwerbungen des Hager Hauses - „Winter bei Quastenberg“

Das Marie Hagerhaus bleibt über die Feiertage, vom 23. Dezember 2013 bis zum 6. Januar 2014, geschlossen.

Die Öffnungszeiten in den Wintermonaten, vom 1. Dezember 2013 bis zum 28. Februar 2014, sind jeweils am Sonnabend und Sonntag von 14:00 bis 16:00 Uhr.
Nach Absprache ist ein Besuch des Hager Hauses auch außerhalb der angegebenen Zeiten möglich. Anmeldung unter der Telefonnummer 039603 25353.

Kunsthandwerkermarkt

Schon vor der Eröffnung um 10:00 Uhr kamen die ersten Besucher zum Kunsthandwerkermarkt in das Marie-Hager-Haus. Der Besucherstrom riss den ganzen Tag nicht ab. Etwa 300 interessierte Gäste drängten sich in die kleinen Räumen des Hauses an die Stände der elf Aussteller.

Die Kunsthandwerker zeigten einen Querschnitt ihres künstlerischen und handwerklichen Schaffens:
Malerei in Acryl und Aquarell, Collagen, Schmuck in vielen Variationen, Arbeiten in Stoff, Holz, Filz und Seide, Keramik, Fotokarten, Kalender, Weihnachtssterne und Adventsgestecke.
Es gab viel zu sehen und zu entdecken, es wurden interessante Gespräche geführt, und es wurde gekauft zur eigenen Freude oder als Weihnachtsgeschenk.

Auch die Broschüre „Marie Hager- Leben und Werk“ und der Marie-Hager-Kalender wurden gern erworben.
Die Händler und die Mitglieder des Vereins waren mit der Resonanz und dem finanziellen Ergebnis zufrieden.
Alle Beteiligten sind sich einig, auch im November 2014 soll es einen vorweihnachtlichen Kunsthandwerkermarkt geben.
Wir bedanken uns bei den Ausstellern, bei den Mitgliedern des Vereins und bei Frau Stahlberg für die Vorbereitung und Durchführung des Marktes.

Uwe Bastian

Amtliche Bekanntmachungen

Burg Stargard

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard in der Fassung vom 04. Januar 2010 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 20.11.2013 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Erhebungsgrundsatz
§ 3 Gebührenmaßstab
§ 4 Gebührensatz
§ 5 Gebührenschuldner
§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit
§ 8 Auskunftspflicht
§ 9 Anzeigepflicht
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich
Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Burg Stargard und Ortsteile Bargensdorf, Quastenberg, Kreuzbruchhof, Lindenhof und Sabel. Ausgenommen sind die Ortsteile Gramelow, Loitz und Teschendorf.

§ 2
Erhebungsgrundsatz
Die Stadt Burg Stargard erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(2) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
(3) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.
(4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
(5) Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.

§ 4
Gebührensatz
(1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:

- für abflusslose Gruben	9,25 €/cbm
- für Kleinkläranlagen	18,22 €/cbm

(2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt

- ab 10 m Schlauchmehrlänge	0,60 €/m

(3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 85,68 €/Anfahrt
(4) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 41,65 €/Anfahrt

§ 5
Gebührenschuldner
Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluss- und Benutzungspflichtiger war.
Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht
Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Auskunftspflicht
Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 9
Anzeigepflicht
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabenpflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen §§ 7 und 8 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Stargard außer Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Satzungsbeschluss

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksentwässerungsanlagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung M-V erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung).

Burg Stargard, den 21.11.2013

Tauschke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung, § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der derzeitigen Fassung, des Abwasserabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeitigen Fassung und der Abwasserbeseitigungs- und -anschluss-Satzung der Stadt Burg Stargard wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 20.11.2013 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Allgemeines
§ 3 Begriffe
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5 Einleitungsbedingungen
§ 6 Entsorgung
§ 7 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 8 Haftung
§ 9 Erhebungsgrundsatz
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Burg Stargard und Ortsteile Bargensdorf, Quastenberg, Kreuzbruchhof, Lindenhof und Sabel.
Ausgenommen sind die Ortsteile Gramelow, Loitz und Teschendorf.

§ 2
Allgemeines

(1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 40 (1) des Landeswassergesetzes M-V verpflichtet, abflusslose Gruben sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden Grundstücksentwässerungsanlagen genannt) zu entsorgen. Die Stadt Burg Stargard kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie den Transport und die schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben nicht geregelt.
Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.
(5) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Jahnstraße 104 in 17033 Neubrandenburg. Dazu sind vom Anlieferer mit dem Entsorger gesonderte vertragliche Regelungen zu den Annahmebedingungen zu treffen.
(6) Einzige und alleinige Berechtigte zur Entleerung und zum Transport der Grubeninhalte ist die
Tollenseuferabwasserbeseitigunggesellschaft mbH
(TAB GmbH)
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

§ 3
Begriffe

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind im Sinne dieser Satzung
a) Grundstückseigentümer,
b) Erbbauberechtigte,
c) Inhaber des Rechts, eines mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belasteten Grundstücks,
d) Nießbraucher,
e) sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind verpflichtet, unter Beachtung der Bedingungen des § 4 die Anlagen entsorgen zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung anzufordern.
(2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
(3) Wer entsprechend § 6 der Abwasserbeseitigungs- und -anschluss-Satzung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (auch bei Vorhandensein einer eigenen separaten Anlage) einzuleiten. Es besteht Benutzungszwang.

§ 5
Einleitbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören
b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können
(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für
a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle,
b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze,
c) flüssige Stoffe, die erhärten,
d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe,
e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.
(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden.

§ 6
Entsorgung

(1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen.

Bedarf besteht, wenn
a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig, mind. 14 Tage vor Eintritt der Bedingungen nach Absatz 1 beim Entsorger anzuzeigen.
Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.
(3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Entsorger die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
(4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Entsorger innerhalb der angemeldeten 14 Tage über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.
(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
(6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände
b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen

(7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
(8) Wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige einer Anzeige zur Entleerung entsprechend Absatz 1 und 2 nicht nachkommt, veranlasst der Entsorger eine ordnungsgemäße Entleerung nach Anforderung durch die Stadt Burg Stargard für die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln und Empfehlungen. Die Kosten sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

§ 7
Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
(1) Den Beauftragten der Stadt Burg Stargard ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt Burg Stargard haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind der Stadt Burg Stargard vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt Burg Stargard innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Anlage außer Betrieb genommen wird.
(4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Stadt Burg Stargard unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.
(5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 8
Haftung
(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet der Stadt Burg Stargard für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt Burg Stargard vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9
Erhebungsgrundsatz
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Burg Stargard außer Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Burg Stargard außer Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung einer Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung zuwiderhandelt.
(3) Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung handelt.
(4) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe vom 28.03.2012 und die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe der Stadt Burg Stargard vom 23.11.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Satzungsbeschluss

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung M-V erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung).

Bekanntmachung der Stadt Burg Stargard Einstellung des Verfahrens zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Fichtenweg“, Burg Stargard

Die Stadtvertretung Burg Stargard hat in der Sitzung am 20.11.2013 den Beschluss gefasst, dass die 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Fichtenweg“ eingestellt wird.
Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den 21.11.2013

Lewitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung erscheint am 30.11.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

Bekanntmachung der Stadt Burg Stargard der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Sannbruch“, Burg Stargard

Die Stadtvertretung Burg Stargard hat in der Sitzung am 20.11.2013 den Entwurf zur 5. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Sannbruch“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit mittels öffentlicher Auslegung.
Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist auch die bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme zum Entwurf Juli 2012 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
Sie enthält umweltbezogene Informationen zu:
- Festsetzungen zu Anpflanz- bzw. Erhaltungsgeboten

Der Entwurf mit Planzeichnung und Begründung zur 5. Änderung B-Planes Nr. 2 „Sannbruch“ liegt in der Zeit

vom 09.12.2013 bis 17.01.2014

im Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard während der Zeiten:

Montag	von 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 - 12:00 Uhr und
	von 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 - 12:00 Uhr und
	von 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 08:30 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sannbruch“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg Stargard, den 21.11.2013

Lewitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung erscheint am 30.11.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

Cölpin

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde -	24106 Kiel, 25.09.2013 Feldstraße 234 Tel.: 0431/384-5378 E-Mail: BAIUDBwKompZBauM gmtKiK4@bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:
Bundesministerium der Verteidigung Bonn, 29.08.2013
IUD I 6- Anordnung-Nr.: 1/014 MV/3

Anordnung

Aufhebung und Neuanordnung eines Schutzbereiches

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 23. September 1997 - BMVg WV III 4 - Anordnung-Nr. VII/ Cöl. - wurde erstmalig ein Gebiet in den Gemeinden

Cölpin, Dewitz, Leppin, Neu Käbelich, Pragsdorf und Neetzka
Kreis Mecklenburg-Strelitz, Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Cölpin erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 17. Juni 2008 - BMVg WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/Cölpin/2 aufrechterhalten worden ist.
Diese Anordnung wird wegen inhaltlicher Änderungen in der Schutzbereicheinzelforderung aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl, Seite 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch nachfolgende Anordnung ersetzt.
Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:
Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl, Seite 2354) wird ein Gebiet in der

Stadt Burg Stargard und den Gemeinden
Lindetal, Pragsdorf, Neetzka, Petersdorf, Kublank und Sponholz
Kreis Mecklenburgische Seenplatte, Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Cölpin** erklärt.
Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem aktualisierten Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Cölpin (Schutzbereichplan) vom 29. August 2013 durch zwei Vollkreise gekennzeichnet.
Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Komplett betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg -Code	Flur	Flurstück
Quastenberg	BurgStargard	4031	004	20 - 30, 31/1, 34 - 38, 40 - 43, 44/1, 46 - 55, 56/2, 57, 58, 59/1, 61, 62/1, 64 - 67
Quastenberg	BurgStargard	4031	005	4 - 6, 8/1, 9 - 11, 13, 15/1, 16, 18 - 25, 26/1, 28, 29/1, 30, 31, 33, 34, 35/1, 37 - 47
Cölpin	Cölpin	4036	komplett	
Hochkamp	Cölpin	4037	003	komplett
Dewitz	Dewitz	4038	001	1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 7, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10 - 15, 16/1, 16/3, 16/4, 17 - 22, 23/1 - 23/4, 24/3 - 24/8, 24/15 - 24/22, 24/24 - 24/26, 24/28 - 24/35, 24/37 - 24/43, 24/45 - 24/50, 25, 26, 29
Dewitz	Dewitz	4038	002	3, 4/1, 4/3, 4/4, 6/2, 8 - 14
Dewitz	Dewitz	4038	003	komplett
Marienhof	Dewitz	4039	komplett	
Georgendorf	Pragsdorf	4064	002	5 - 10, 12/1, 13, 14/2, 14/3, 15/2, 16/4, 16/5, 16/7, 16/8, 17/2, 17/3, 19, 20, 23 - 25, 35/2, 35/3, 50/1, 53, 55/1, 55/3 - 55/5
Georgendorf	Pragsdorf	4064	003	27/1, 32/3, 33/3, 34/1, 34/2, 35/2, 35/3, 37/1, 39/2, 40/2 - 40/4, 41
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	001	25, 26/1 - 26/8, 27/3, 27/6, 27/7, 27/9 - 27/20
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	002	12 – 14, 15/1, 15/2, 16, 17/1
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	003	komplett
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	004	komplett
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	005	komplett
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	006	komplett
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	007	12, 13, 15/2, 15/4, 15/5, 16/1 - 16/4, 41/2
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	008	12 – 14, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	009	komplett
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	011	komplett
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	012	1/1, 2, 4/2 - 4/4, 5
Rühlow	Warlin	4083	002	35 - 38, 41/1, 43, 45, 55/5, 57/4, 59/2
Plath	Ballin	4298	001	1/1, 1/2, 2, 3, 4/1, 4/2, 5 - 10, 11/1, 12 - 29, 30/1, 31 - 34, 35/1, 36 - 40, 51, 53, 54, 79 - 81, 82/1, 83 - 85, 87, 88
Plath	Ballin	4298	002	komplett
Rosenhagen	Ballin	4299	001	1 - 67/1, 67/2, 68, 78 - 80, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83 - 86, 123 - 199, 201 - 209, 279/1
Rosenhagen	Ballin	4299	002	komplett
Ballin	Ballin	4300	001	1, 2/51, 8/21, 9
AltKäbelich	Leppin	4324	001	komplett
AltKäbelich	Leppin	4324	002	1 - 16, 17/1, 17/2, 18 - 26, 27/1, 27/2, 28 - 77, 78/4, 78/5, 78/7 - 78/10, 79/3, 79/4, 79/6 - 79/10 - 79/12, 80/2 - 80/7, 81/1 - 81/5, 81/7, 82/2 - 82/10, 82/12, 82/14, 82/16 - 82/18, 83/1 - 83/3, 84, 85, 86/1, 86/2, 87, 88, 89/1 - 89/3, 90 - 100, 121 - 125, 169, 171, 173 - 175, 178, 179, 181, 182, 184 -186, 201 - 203, 204/1, 204/2, 205/1, 205/2, 206/2, 206/3, 207/3 - 207/5, 209/3, 209/4, 209/6, 209/7, 210/1, 211/1, 212/1, 213/2, 213/4, 213/5, 214, 215/2, 215/3, 216/2 - 216/4, 217/2, 217/3, 217/5 - 217/7, 218/1, 218/3, 218/4, 219/6 - 219/11, 219/13 - 219/15, 220/1, 220/4, 221/7 - 221/9, 222/4, 223/1 - 223/5, 234, 235/1, 235/2, 239 - 274, 275/1, 275/2, 276 - 281, 282/1 - 282/3, 283/1 - 283/3, 284, 285/1, 286, 288 -

				291, 293, 294, 302
Leppin	Leppin	4325	komplett	
Katzenhagen	Neetzka	4329	001	79/2, 80/2, 81/2, 82 - 107, 108/2, 109 - 113, 114/2, 115, 116 - 118, 140 - 144, 148, 156, 158/1, 158/4, 159/1, 160/1, 160/4
Katzenhagen	Neetzka	4329	002	komplett
Katzenhagen	Neetzka	4329	003	komplett
Katzenhagen	Neetzka	4329	004	2 – 7, 30, 31, 34 - 36
Neetzka	Neetzka	4330	005	65 - 73, 74/1, 74/2, 75 - 84, 86 - 103, 105, 109, 110, 117 - 120
Neetzka	Neetzka	4330	008	35 - 69
NeuKäbelich	NeuKäbelich	4332	komplett	
Petersdorf	Petersdorf	4334	001	78

Teilweise betroffene Flurstücke

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg -Code	Flur	Flurstück
BurgStargard	BurgStargard	4030	016	2/8, 3
Quastenberg	BurgStargard	4031	002	63/2, 64 - 68
Quastenberg	BurgStargard	4031	003	37 - 46, 48, 49, 50/2, 51 - 62, 63/1
Quastenberg	BurgStargard	4031	004	5, 6/1, 15/1, 19, 33
Quastenberg	BurgStargard	4031	005	2/1, 49/1, 51
Dewitz	Dewitz	4038	001	6
Dewitz	Dewitz	4038	002	1, 2, 5, 6/1, 7, 15, 16, 37
Georgendorf	Pragsdorf	4064	002	3, 4, 16/6, 54, 56 - 58, 60/2, 62, 63/2
Georgendorf	Pragsdorf	4064	003	7/1, 9, 10, 11, 13/1, 18/1, 21, 22, 25/1, 32/2
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	001	13, 15/1, 16, 17, 21 - 24
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	002	7/1, 8, 10, 11
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	007	3/1, 6 – 8, 10/1, 11, 17, 18/1, 21 - 23, 25/1, 27, 30/1, 32, 33, 38/1, 41/1, 42
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	008	9 -11, 18/1, 20, 21
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	012	1/2, 3
Sponholz	Sponholz	4076	007	5
Rühlow	Warlin	4083	002	29/9 - 29/12, 30, 32, 34/1, 46, 47, 48/1, 49, 50, 55/3, 57/3, 58, 59/1, 59/3, 60
Plath	Ballin	4298	001	41, 43, 44, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 52, 55, 60/1, 62, 66, 67, 73, 77, 78, 86
Rosenhagen	Ballin	4299	001	69, 74 - 77, 87, 88, 121, 122, 200, 210 - 213, 219, 225, 226
Ballin	Ballin	4300	001	2/50, 2/95, 8/20, 8/22, 10/7, 11/3, 12/10, 36, 37
Kublank	Kublank	4323	006	1, 2, 37 - 39
AltKäbelich	Leppin	4324	002	101 - 118, 120, 126, 153, 163/1, 164 - 168, 170, 172, 176, 177, 180, 183, 187, 224 - 226, 233, 236 - 238, 285/2, 287, 292, 295 - 298, 303, 304, 322
Katzenhagen	Neetzka	4329	001	161
Katzenhagen	Neetzka	4329	004	1, 8 - 14, 15/1, 15/2, 23, 26, 27, 29, 32
Neetzka	Neetzka	4330	005	61 - 64, 85, 104, 106 - 108, 111, 112, 116, 121 - 123, 126 - 128
Neetzka	Neetzka	4330	008	27 - 34, 70 - 72
Petersdorf	Petersdorf	4334	001	76, 77, 79, 80/1, 80/2, 81, 82

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).
Der Schutzbereichplan vom 29. August 2013, BMVg - IUD I 6 - Anordnung-Nr.: 1/014 MV/3, ist Bestandteil dieser Anordnung.
Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,** je eine weitere Ausfertigung bei dem
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee, 17358 Torgelow** sowie der
- **Amtsverwaltung Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, der**
- **Amtsverwaltung Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk** und der
- **Amtsverwaltung Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin**

zur Einsichtnahme niedergelegt.
Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).
Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17486 Greifswald

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:
Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baurnanagement Kiel - Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich
- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

III. Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):
- keine -

IV. Weitere Hinweise
Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
§ 6 Duldungspflichten
§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
§ 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten

bei
- der Amtsverwaltung Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard,
- der Amtsverwaltung Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk,
- der Amtsverwaltung Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin,
dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

2. Befreiungen:
Darüber kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Groß Nemerow

Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 07.11.2013 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht
§ 1 Erhebungsgrundsatz
§ 2 Gebührenmaßstab
§ 3 Gebührensatz
§ 4 Gebührenschuldner
§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit
§ 7 Auskunftspflicht
§ 8 Anzeigepflicht
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Inkrafttreten

§ 1
Erhebungsgrundsatz
Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab
(1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(2) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
(3) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.
(4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
(5) Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.

§ 3
Gebührensatz
(1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
- für abflusslose Gruben 9,25 €/cbm
- für Kleinkläranlagen 18,22 €/cbm

(2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt
- ab 10 m Schlauchmehrlänge 0,60 €/m

(3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 85,68 €/Anfahrt
(4) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 41,65 €/Anfahrt

§ 4
Gebührenschuldner
Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluss- und Benutzungspflichtiger war.
Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenpflicht
Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Auskunftspflicht
Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 8
Anzeigepflicht
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabenpflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen §§ 7 und 8 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.04.2013 außer Kraft.

Groß Nemerow, 13.11.2013

Wilfried Stegemann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Satzungsbeschluss

Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung M-V erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung).

Wilfried Stegemann
Verbandsvorsteher

Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung, § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der derzeitigen Fassung, des Abwasserabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeitigen Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 07.11.2013 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht
§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffe
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 4 Einleitungsbedingungen
§ 5 Entsorgung
§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7 Haftung
§ 8 Erhebungsgrundsatz
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines
(1) Der Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee (im Folgenden Zweckverband genannt) ist gemäß § 40 (1) des Landeswassergesetzes M-V verpflichtet, abflusslose Gruben sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden Grundstücksentwässerungsanlagen genannt) zu entsorgen. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie den Transport und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben nicht geregelt.
Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.
(5) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Jahnstraße 104 in 17033 Neubrandenburg. Dazu sind vom Anlieferer mit dem Entsorger gesonderte vertragliche Regelungen zu den Annahmebedingungen zu treffen.
(6) Einzige und alleinige Berechtigte zur Entleerung und zum Transport der Grubeninhalte ist die Tollenseuferabwasserbeseitigunggesellschaft mbH (TAB GmbH)
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

§ 2
Begriffe
(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind im Sinne dieser Satzung
a) Grundstückseigentümer,
b) Erbbauberechtigte,
c) Inhaber des Rechts, eines mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belasteten Grundstücks,
d) Nießbraucher,
e) sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang
(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind verpflichtet, unter Beachtung der Bedingungen des § 4 die Anlagen entsorgen zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung anzufordern.
(2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
(3) Wer entsprechend § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (auch bei Vorhandensein einer eigenen separaten Anlage) einzuleiten. Es besteht Benutzungszwang.

§ 4
Einleitbedingungen
(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören
b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können
(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für
a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle,
b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze,
c) flüssige Stoffe, die erhärten,
d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe,
e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.
(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden.

§ 5
Entsorgung
(1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen.
Bedarf besteht, wenn
a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.
(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig, mind. 14 Tage vor Eintritt der Bedingungen nach Absatz 1 beim Entsorger anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.
(3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Entsorger die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
(4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Entsorger innerhalb der angemeldeten 14 Tage über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.
(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
(6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände
b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen
(7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
(8) Wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige einer Anzeige zur Entleerung entsprechend Absatz 1 und 2 nicht nachkommt, veranlasst der Entsorger eine ordnungsgemäße Entleerung nach Anforderung durch die Stadt Burg Stargard für die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln und Empfehlungen. Die Kosten sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

§ 6
Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
(1) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind dem Zweckverband vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt Burg Stargard innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Anlage außer Betrieb genommen wird.
(4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige den Zweckverband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.
(5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7
Haftung
(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat den Zweckverband vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8
Erhebungsgrundsatz
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Bereiches des Zweckverbandes nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung einer Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung zuwider handelt.
(3) Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung handelt.
(4) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe vom 06.11.2012 außer Kraft.

Groß Nemerow, 13.11.2013

Wilfried Siegemann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Satzungsbeschluss

Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung M-V erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung).

Groß Nemerow, 30.11.2013
(Tag der Veröffentlichung)

Wilfried Siegemann
Verbandsvorsteher

Aus dem Bauamt
Bekanntmachung der Gemeinde Groß Nemerow

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Nemerow

Im Ergebnis der Abwägung der zum Entwurf vom 18.04.2013 eingegangenen Stellungnahmen waren die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in 4 Teilflächen zu ändern und der Umweltbericht in neuer Fassung zu erstellen.
Die Gemeindevertretung Groß Nemerow hat in der Sitzung am 06.11.2013 den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur erneuten Abstimmung mit den Nachbargemeinden, erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Gemäß § 3 Absatz 2 erfolgt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit mittels öffentlicher Auslegung.
Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Entwurf vom März 2013 folgender Behörden:
Landesforstamtes, Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, BUND, StALU und Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte.

Sie enthalten umweltbezogene Informationen zu:
- den naturschutzrechtlich geschützten Gebieten
- den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
- den Ufernutzungen, Gewässerschutz-/ Gewässerrandstreifen
- Waldflächen und zum gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand
- Sach- und Kulturgütern.

Im Rahmen der Aufstellung des überarbeiteten Entwurfs ist eine Umweltprüfung für das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt worden (Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen/ artenschutzrechtliche Beurteilung).
Der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 09.12.2013 bis 17.01.2014

im Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard während folgender Zeiten

Montag	von	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	von	08:30 - 12:00 Uhr und
	von	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	von	08:30 - 12:00 Uhr und
	von	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von	08:30 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen
schriftlich oder während der Dienststunden zurNiederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwG0) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Groß Nemerow, den 11.11.2013

Stegemann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung erscheint am 30.11.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

Aus dem Bauamt

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Nemerow der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 3 „Ortserweiterung Nord“, Groß Nemerow

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow hat in der Sitzung am 06.11.2013 den Entwurf zur 1. Änderung und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 3 „Ortserweiterung Nord“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit mittels öffentlicher Auslegung.
Zu der 1. Änderung und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 3 liegen noch keine umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vor.
Bestandteil der Begründung ist lediglich eine artenschutzrechtliche Beurteilung.
Der Entwurf mit Planzeichnung und Begründung zur 1. Änderung und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 3 „Ortserweiterung Nord“ liegt in der Zeit

vom 09.12.2013 bis 17.01.2014

im Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30,
17094 Burg Stargard während der Zeiten:

Montag	von	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	von	08:30 - 12:00 Uhr und
	von	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	von	08:30 - 12:00 Uhr und
	von	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von	08:30 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwG0) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Groß Nemerow, den 11.11.2013

Stegemann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung erscheint am 30.11.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

Pragsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 23.10.2013
Feldstraße 234
Tel.: 0431/384-5378
E-Mail:
BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/055 MV/2

Bonn, 01. Oktober 2013

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 15. Dezember 2008 - BMVg - WV III 7 - Anordnung-Nr. I/Prag/1 - wurde ein Gebiet in der

Gemeinde Gnoien,
Kreis Mecklenburg-Strelitz, Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Pragsdorf-Georgendorf** erklärt.
Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. 1, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl, Seite 2354) wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Pragsdorf-Georgendorf weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.
Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:
Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl, Seite 2354) wird ein Gebiet in der

Gemeinde Pragsdorf, Kreis Mecklenburgische Seenplatte, Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Pragsdorf-Georgendorf** erklärt.
Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem aktualisierten Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Warbelow (Schutzbereichplan) vom 01. Oktober 2013 durch zwei Kreise (100 m und 400 m) gekennzeichnet.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Komplett betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg -Code	Flur	Flurstück
Georgendorf	Pragsdorf	4064	002	14/2, 14/3, 15/2, 16/5, 16/7, 16/8, 17/3, 19, 20, 23, 24, 35/3 55/1, 55/3, 55/4, 55/5
Georgendorf	Pragsdorf	4064	003	32/3, 33/3, 34/1, 34/2, 35/2, 35/3, 37/1, 40/2, 41

Teilweise betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg -Code	Flur	Flurstück
Georgendorf	Pragsdorf	4064	002	12/1, 13, 16/4, 16/6, 17/2, 25, 35/2, 50/1, 53, 54, 56, 57, 58, 6, 63/2, 7
Georgendorf	Pragsdorf	4064	003	25/1, 32/2, 39/2, 40/4
Pragsdorf	Pragsdorf	4065	003	1/1, 1/3, 2

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).
Der Schutzbereichplan vom ..... 2013, BMVg - IUD I 6 - Anordnung-Nr.:1/055 MV/2, ist Bestandteil dieser Anordnung.
Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,** je eine weitere Ausfertigung bei dem
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow** sowie der
- **Amtsverwaltung Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Bu rg Stargard**

zur Einsichtnahme niedergelegt.
Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).
Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17486 Greifswald

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:
Die Genehmigung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich
- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

III. Maßnahmen des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):
- keine -

IV. Weitere Hinweise
Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
§ 6 Duldungspflichten
§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
§ 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten

bei
- der Amtsverwaltung Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien, dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17538 Torgelow und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

2. Befreiungen:
Darüber kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag
Kühn-Hanß

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Außenstelle Kiel - Kiel, 26.02.2013
- Schutzbereichbehörde - Feldstraße 234

I. Schutzbereichanordnung:
Hier folgt der Text der Anordnung vom 10.01.2013

Bonn, 10. Januar 2013
Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung - Nr.: I/062 MV/1

Anordnung

Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird ein Gebiet in den

Gemeinden Burg Stargard, Cölpin (Neu Käbelich), Datzetal (Sadelkow), Eichhorst, Glienke, Groß Miltzow, Helpt (Pasenow), Kublank, Lindetal (Ballin, Dewitz, Leppin), Neetzka, Neuenkirchen, Neverin, Pragsdorf, Sponholz (Warlin), Schönbeck, Staven sowie der Stadt Neubrandenburg Kreis Mecklenburg-Strelitz, Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Pragsdorf-Georgendorf** erklärt.
Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Pragsdorf-Georgendorf (Schutzbereichplan) vom 10. Januar 2013 durch drei Vollkreise mit einem Radius von 50 m (durchgezogene Linie), 1.500 m (Strich-Punkt-Linie) und 8.000 m (gestrichelte Linie) gekennzeichnet.
Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Komplett betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg-Code	Flur	Flurstück
BurgStargard	BurgStargard	4030	1,16	komplett
BurgStargard	BurgStargard	4030	2	11/1, 11/2, 12/1, 12/4 - 12/6, 13/1, 13/4 - 13/6, 15/1, 15/2, 15/4, 15/5, 16/1, 16/2, 16/4, 16/5, 17/1 - 17/3, 17/5, 17/6, 18/1 - 18/5, 19/1, 19/4 - 19/8, 20, 21/1, 21/5 - 21/7
BurgStargard	BurgStargard	4030	3-4	komplett
BurgStargard	BurgStargard	4030	6	7/1, 10/4, 10/8, 10/12, 10/13, 10/16 - 10/20, 10/22, 10/23, 10/25 - 10/27, 10/29 - 10/35, 10/37 - 10/41, 10/43, 10/46, 10/47, 11, 12/1, 12/3, 12/4, 14
Quastenberg	BurgStargard	4031	1	20/17 - 20/19, 20/31, 20/32, 20/34, 20/41, 20/43, 20/45, 20/46, 20/51, 20/52, 21, 22/3, 22/4, 23/3, 23/4, 24/3, 24/4, 24/6, 24/7, 25/1, 25/2, 26/3, 26/4, 26/6, 26/7, 27, 28/3, 28/4, 28/6, 28/7, 30/1, 31 - 36, 38/1 - 38/5, 39, 40, 41/1 - 41/4, 42/3 - 42/7, 43/1, 43/2, 44 - 46, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51 - 54, 55/1, 55/2, 56/1 - 56/8, 57/1 -57/3, 58/1, 58/2, 59 - 62
Quastenberg	BurgStargard	4031	2	10/4, 15/3, 15/5, 15/7 - 15/10, 17/1, 17/2, 18/2 - 18/5, 19 - 23, 25/1, 26, 27, 29, 30, 31/1, 32/2, 32/3, 34/1, 34/2, 35/2 - 35/4, 37 - 41, 43 - 45, 48, 49/2 - 49/5, 50 - 62, 63/2, 64 - 70, 71/", 73, 74, 75/1 - 75/4, 76
Quastenberg	BurgStargard	4031	3-4	komplett
Quastenberg	BurgStargard	4031	5	2/1, 4 - 6, 8/1, 9 - 11, 13, 15/1, 16, 18, 19 - 25, 26/1, 28, 29/1, 30, 31, 33, 34, 35/1, 37 - 47, 49/1, 50 - 54, 55/2 - 55/4, 56, 58/1, 59 - 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 66/1, 66/2, 67/1, 67/4 - 67/7, 68/2, 68/4, 68/5, 69/1, 69/5 - 69/10, 70, 73/3 - 73/6, 75/4, 75/7 - 75/9, 78/1, 78/3, 78/4, 79/1 - 79/3, 84, 86/3, 86/5 - 86/8, 87/1, 89, 90/1, 91 – 94, 114/1, 130, 131, 134/1, 136 - 139, 140/1, 142, 144/1, 146 - 149, 150/2, 151 - 155,
Quastenberg	BurgStargard	4031	6	53
Cölpin	Cölpin	4036	komplett	
Hochkamp	Cölpin	4037	3	komplett
Dewitz	Dewitz	4038	1	komplett
Dewitz	Dewitz	4038	2	1, 1/10, 3, 4/1, 4/3, 4/4, 6/2, 8 - 14, 35 - 37
Dewitz	Dewitz	4038	3	komplett

Marienhof	Dewitz	4039	komplett	
Eichhorst	Eichhorst	4040	1	18 - 23
Eichhorst	Eichhorst	4040	2-5	komplett
Eichhorst	Eichhorst	4040	6	1, 2/1, 13, 14, 16, 17/1, 18/1, 19/1, 20 - 25, 27/1, 31, 103/1, 113, 114, 116, 118, 122, 123, 125/1, 127, 128, 130/1, 131, 132, 134/1, 135 - 149, 150/1, 152/1, 153 - 157, 158/1, 159/1, 160/1, 160/2,
Eichhorst	Eichhorst	4040	7	11 - 13
Eichhorst	Eichhorst	4040	8	komplett
Liepen	Eichhorst	4041	komplett	
Glienke	Glienke	4045	komplett	
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	1	29, 30/2 - 30/4, 31/2 - 31/4, 32/4 - 32/6, 33/4 - 33/9, 34/1, 34/2, 35, 36
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	2	4, 5, 7 - 11, 12/2, 13, 14, 15/2 - 15/5, 15/7 - 15/23, 15/25, 15/26, 15/28 - 15/79, 15/82 - 15/88, 15/90, 15/91, 15/94 - 15/104, 15/112 - 15/124, 15/131, 15/133, 15/135, 15/136, 15/138, 15/140, 15/143, 15/144, 15/146, 15/148, 15/149, 15/151, 15/154 - 15/156, 15/160 - 15/162, 15/164, 15/168 - 15/170, 15/172 - 15/174, 15/176 - 15/182, 15/184 - 15/193, 16/1, 16/3, 16/5 - 16/7, 16/9 - 16/53, 16/55, 16/56, 16/57, 16/58, 16/60, 16/61, 16/63 - 16/95, 17/1 - 17/12, 18/2 - 18/9, 18/11 - 18/15, 19 - 24, 25/2, 25/3, 25/4, 26/1, 27/1, 27/2, 28 - 31, 32/2, 33
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	3-7	komplett

				63, 64, 76/2
Bassow	Sadelkow	4066	3-5	komplett
Sadelkow	Sadelkow	4067	1-3	komplett
Sadelkow	Sadelkow	4067	4	1, 2, 3/1, 3/2, 4 -10, 11/2, 12 – 18, 23/1, 23/2, 24, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27
Sadelkow	Sadelkow	4067	5	34/1, 35 - 40
Sponholz	Sponholz	4078	komplett	
Rühlow	Warlin	4083	komplett	
Warlin	Warlin	4084	komplett	
Küssow	Neubrandenburg	4116	komplett	
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	2	37, 59/12, 59/13, 60/14
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	3	1/2, 1/3, 3/5, 3/29, 4/1, 4/6, 4/9, 6/1, 7/1, 8/2, 9/1, 10/2 - 19/2, 20/3, 22/2 - 27/2, 28/1, 29/2, 30/2, 31, 32, 33/2, 34/2, 376/1, 376/2, 377 - 380, 381/5, 382 - 385, 388/2, 388/3, 391/3, 392/1, 392/2, 394/2, 394/3, 397, 398/1, 399/1, 399/2, 400/1, 400/2, 401/3, 401/4, 402/1, 403 - 405, 407/1, 408 - 410, 411/1, 412, 413, 415, 416, 417/1, 419/4 - 419/7, 420/2 - 420/4, 421/2 - 421/4, 421/10, 421/11, 422/4, 424/6, 424/11, 424/38, 424/40, 424/42, 424/44, 424/49, 424/56 - 424/64, 424/66 - 424/78, 424/80, 424/81, 424/89, 424/91, 424/93, 424/94
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	4-5	komplett
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	6	8/6, 8/8, 8/10, 8/18, 8/26, 8/36, 8/37, 8/43, 8/44, 8/46, 8/49, 8/69, 8/70, 8/76, 8/78, 8/81, 8/82, 8/90, 8/95, 8/96, 8/101, 8/102, 8/156, 8/178, 8/182, 8/185, 8/189, 8/199, 8/227, 8/238, 8/239, 8/241, 8/247 - 8/252, 8/254 - 8/256, 8/258, 8/260 - 8/270, 8/273, 8/275 - 8/280, 8/282, 8/284 - 8/286, 8/288, 8/290, 8/292 - 8/294, 8/298, 8/300, 8/302, 8/303, 8/305 - 8/308, 8/310, 8/312, 8/314, 8/373, 8/374, 8/376 - 8/378, 8/384, 8/385, 8/387, 8/388, 8/390, 8/392 - 8/409, 8/422, 8/424 - 8/437, 8/439, 8/440, 8/442 - 8/447, 8/449 - 8/453, 8/455 - 8/467, 8/475 - 8/481, 8/485, 8/486, 8/488 - 8/491, 8/493 - 8/496, 8/506 - 8/509, 8/511, 8/512,

				8/514, 8/515, 8/524, 8/526, 8/528 - 8/530, 8/532 - 8/547, 8/549, 8/551 - 8/553, 8/568 - 8/582, 8/584 - 8/586, 8/597, 8/607 - 8/610, 8/612 - 8/616, 8/618 - 8/620, 8/638 - 8/646, 8/652 - 8/656, 8/660, 8/661, 8/674 - 8/678, 8/680 - 8/684, 8/686 - 8/689, 8/691 - 8/694, 8/704 - 8/706, 8/709 - 8/711, 8/713 - 8/715, 8/752, 8/753, 8/759 - 8/761, 8/763, 8/765, 8/766, 8/774 - 8/776, 8/779, 8/789 - 8/794, 8/796, 8/80, 8/803 - 8/805, 8/821 - 8/823, 8/825, 8/840, 8/844, 8/845, 8/847, 8/849, 8/850 - 8/852, 8/864 - 8/866, 8/868, 8/882, 8/884, 8/886, 8/887, 8/900, 8/910 - 8/913, 8/930 - 8/935, 8/941 - 8/947, 8/967, 8/968, 8/970, 8/972 - 8/974, 14/7, 14/10 - 14/12, 15/10, 15/11, 15/5, 15/8, 15/9, 16/3, 38/8, 283
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	16	2/1 - 2/3, 3 - 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23/1, 23/2, 24 - 33, 34/1, 34/3 - 34/6, 35 - 42, 43/1, 43/3, 44 - 49, 50/1, 51 - 56, 57/1, 57/2, 58/2, 58/4 - 58/8, 58/10 - 58/12, 59/1, 59/2, 60 - 72, 73/1, 74 - 86, 89/1, 90/2, 90/4 - 90/6, 90/8, 90/10 - 90/16, 91, 92, 93/1, 94 - 97, 98/2, 98/4, 98/5, 99/2, 99/4, 99/5, 100/1, 100/2, 101 - 104, 105/1, 106 -

Quastenberg	BurgStargard	4031	5	71, 80, 82, 83, 95/2, 105, 107 - 113, 114/2, 117/1, 123, 124, 125/1, 126 - 129
Quastenberg	BurgStargard	4031	6	30, 42 - 49, 51/1, 52, 54, 55/1
Dewitz	Dewitz	4038	2	2, 5, 6/1, 7, 15, 16, 34
Eichhorst	Eichhorst	4040	1	15 - 17, 24 - 35
Eichhorst	Eichhorst	4040	6	3/1, 4, 6, 15, 29, 30, 32, 39, 61, 70, 71, 87, 90/1, 91, 94 - 98, 100/1, 111, 112, 115, 117
Eichhorst	Eichhorst	4040	7	1, 4, 8 - 10
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	1	22/3 - 22/5, 25, 28, 37/2, 38, 39/2, 49/2
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	2	3
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	13 - 29, 33/1, 44, 94 - 96
Luisenhof	Neuenkirchen	4060	1	6, 8/1, 10, 18, 22/1, 25, 58/6
Iocksin	Neverin	4062	1	47/1 - 47/5, 48, 49/1, 56, 57, 58/14, 58/18, 111/2 - 111/4, 112/5, 114/12, 114/4, 114/9, 127/15, 127/17, 127/19, 127/20, 127/22, 127/25 - 127/30, 127/52, 127/53, 135, 138/1, 141, 142/2, 144/4, 144/5, 145, 146, 148 - 151
Bassow	Sadelkow	4066	1	1, 17, 18, 23, 67, 71- 74, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 87 - 90
Bassow	Sadelkow	4066	2	2, 19, 22/1, 30/1, 62, 65, 68, 77/1
Sadelkow	Sadelkow	4067	4	19/1, 19/2, 20 - 22
Sadelkow	Sadelkow	4067	5	13, 16/1, 17/2, 17/3, 18, 24 - 27, 29, 31, 32/3, 43, 45/4, 48, 49
Staven	Staven	4094	1	14,15, 30/1, 33/5, 42/58, 52/8, 58 - 67, 78 -81
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	2	36, 38, 40/123, 40/124, 40/137, 57/2, 59/14, 60/12, 60/13, 60/15, 65/9, 65/15, 65/20
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	3	2, 3/30, 3/31, 4/7, 4/8, 5/1, 35/8, 36/30, 366/7, 372/12, 372/13, 374/3, 375, 381/1, 381/4, 422/6, 424/23, 424/25, 424/55, 424/65, 424/79, 424/88, 424/92
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	6	1/31, 1/34, 8/16, 8/22, 8/24, 8/370, 8/414, 8/416 - 8/418, 8/420, 8/471, 8/484, 8/492, 8/523, 8/525, 8/598, 8/659, 8/672, 8/696 - 8/699, 8/702, 8/703, 8/712, 8/749 - 8/751, 8/781, 8/836, 8/837, 8/878, 8/901, 8/954, 8/964, 8/969, 8/971, 18, 38/12, 38/27, 38/33, 41/3, 45, 46/2, 46/4, 46/7 - 46/9, 47/1, 47/2, 48
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	16	151/3, 151/4, 179, 181, 182/2, 182/3, 194, 213, 214, 220, 221, 228/2, 254/1, 255/1, 256 - 259, 276, 296, 301, 304, 305, 306/1, 309
Rosenhagen	Ballin	4299	1	49, 51 – 54, 137 – 140, 144, 147, 149 - 162, 176 - 180, 186
Golm	GroßMiltzow	4311	6	1/1, 16 - 18, 19/1, 20, 21/1, 24/2, 26/1
Ulrichshof	GroßMiltzow	4312	5	3 - 9, 18 - 23, 41, 44 - 55, 74/2, 78

Friedrichshof	Kublank	4322	8	1, 2/1
Kublank	Kublank	4323	5	9/1, 10/1, 11/1, 17, 19
AltKäbelich	Leppin	4324	1	1/4, 6/1, 53, 54, 61, 62, 63, 65/1, 71
AltKäbelich	Leppin	4324	2	127, 128, 135, 141, 142 - 144, 154, 155/1, 163/1, 176, 177, 180, 183, 187 - 194, 210/1, 213/5, 221/7, 221/9, 223/2, 223/3 - 223/5, 226, 233, 235, 239, 240, 248, 250, 257, 259, 260, 267, 268, 292
Leppin	Leppin	4325	1	16
Leppin	Leppin	4325	2	7 - 10, 12, 19/5, 20/1, 21, 23, 24/3
Leppin	Leppin	4325	4	2 - 6
Neetzka	Neetzka	4330	7	1, 2, 16, 21, 23
Neetzka	Neetzka	4330	8	8, 12 - 14, 15/1, 16, 17
Pasenow	Pasenow	4333	1	96
Schönbeck	Schönbeck	4339	7	1

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).
Der Schutzbereichplan vom 10. Januar 2013, BMVg - IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/062 MV/I, ist Bestandteil dieser Anordnung.
Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

- **Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstellen Kiel - Schutzbereichbehörde in 24106 Kiel, Feldstraße 234,** je eine weitere Ausfertigung bei dem **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow,**
- **Amtsverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland,**
- **Amtsverwaltung Neverein, Dorfstraße 36, 17039 Neverin,**
  Amtsverwaltung Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard,
- **Amtsverwaltung Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk** sowie der
- **Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg**

zur Einsichtnahme niedergelegt.
Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).
Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17486 Greifswald

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel -, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:
Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich
- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel - Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):
- keine -

IV. Weitere Hinweise
1.
Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
§ 6 Duldungspflichten
§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
§ 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten

bei
- der Amtsverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland,
- der Amtsverwaltung Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin,
- der Amtsverwaltung Stargard Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard,
- der Amtsverwaltung Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk,
- der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg,
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow,
- Der Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel - Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

2. Befreiungen:
Darüber kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Pflegehilfe

Bei uns ist immer etwas los !

Haben Sie am 07.12.2013 noch etwas Zeit?
Na dann schauen Sie doch einfach mal bei uns vorbei. Nun bereits zum 9. Mal findet unser Weihnachtsmarkt auf dem Innenhof des Alten- und Pflegeheimes „Johanneshaus“ in Burg Stargard statt.
Ab 14:30 Uhr haben Sie die Möglichkeit sich bei frischem Gebäck, deftigen Speisen und heißen Getränken auf unserem Flohmarkt, am Glücksrad und weiteren Ständen umzuschauen.
Auch für unsere kleineren Gäste gibt es Einiges zu erleben - einen Stand mit Spielen, kleine und größere Leckereien und natürlich schaut auch bei uns der Weihnachtsmann vorbei.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Die Heimbewohner/innen und Mitarbeiter/innen.

Schützenverein Burg Stargard e.V.

Maßnahmen und Veranstaltungen

1. **Öffentliche Schießzeiten**
   Schießplatz Quastenberg
   - samstags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
     von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
     (mit Anmeldung)
   - sonntags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

   tel. Anmeldungen auch für andere Tage:
   039603 20338 (Dieter Schnabel)
   039603 21138 (Vorsitzender)
   039603 21137 (Fax)
   Öffentliche Schießveranstaltungen (siehe Öffnungszeiten) können von jedem Mann und jeder Frau genutzt werden. Ausleihmöglichkeiten für Bockdoppelflinten sind vorhanden.

2. **Termine**

03.12.2013	Vorstandssitzung (öffentlich für alle Mitglieder)	Schießanlage Quastenberg Beginn: 19:00 Uhr
Arbeits-einsätze	Abzuleistende Arbeitsstunden können, nach Anmeldung, jeden Samstag oder Sonntag ausgeführt werden.	
Jeden Mittwoch	Training der Frauen-Mannschaft	Schießanlage Quastenberg Beginn: 15:00 Uhr
14.12.2013	Weihnachtsfeier	Schießanlage Quastenberg Beginn: 15:00 Uhr

Wieder geht ein Jahr zu Ende. Zeit zur Besinnung, zum Nachdenken, zur persönlichen Bilanz. Die Weihnachtsfeier beschließt die Tätigkeit des Vereins für das Jahr 2013. Wir möchten mit allen Mitgliedern und Freunden einige schöne Stunden verbringen und über die weitere Arbeit des Vereins nachdenken. 20 Jahre erfolgreiche Arbeit liegen hinter uns. Auf ein Neues!

Der Vorstand

Stargarder Behindertenverband e.V.

Aus der Vereinsarbeit des Stargarder Behindertenverbandes e. V. - Mitglieder nehmen an Weiterbildung in Gülstorf teil

Am 25. und 26. Oktober nahmen 24 Mitglieder aus dem Landesverband, darunter unser Behindertenverband Burg Stargard an einer zweitägigen Vortrags- und Seminarreihe im fast barrierefreien Landhaus an der Elbe in Gülstorf teil.
Besonders freuten wir uns, dass der neue Behindertenbeauftragte der Stadt Burg Stargard, Wilfried Schmidt, zusammen mit uns an diesem Seminar teilnahm.
Veranstalter waren die Friedrich-Ebert-Stiftung und der Allgemeine Behindertenverband in Mecklenburg- Vorpommern e. V. Unser Vorsitzender und zugleich Vorsitzender des Landesverbandes, Peter Braun, hatte diese Form der Weiterbildung für Mitglieder der Verbände in Mecklenburg-Vorpommern nunmehr schon zum 9. Mal organisiert. Das Thema in diesem Jahr: Inklusion:
Dabei sein von Anfang an! - Mit der UN-Behindertenrechtskonvention das Empowerment stärken!
Das Seminar wurde entsprechend der Planung in vier Themenblocks abgehalten.

BRK-Allianz - Der Menschenrechtsreport zum Thema Behinderung
Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland
Einführung, Diskussion und Erfahrungsaustausch
H.-Günter Heiden Geschäftsstellenleiter BRK-Allianz

Die menschenrechtskonforme Auslegung der UN-BRK
Christian Schröder, Berlin, Gedenkort T4

Welche Aufgaben haben die innerstaatlichen Stellen gemäß Artikel 33 bei der Umsetzung der UN-BRK?
Peter Braun Mitglied der staatlichen Koordinierungsstelle

M-V auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft - Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (August 2013)
Jörg Heydorn, MdL, Erika Dittmer, Mitglied im Integrationsförderra

Die Möglichkeit von Rückfragen wurde eingeräumt und auch lebhaft genutzt. Im Bild von rechts: Herr Schmidt, Herr Schwanke, Frau Koch, Frau Voigt und Frau Kaser. *Bild: SBV-PB*

Für die Hin- und Rückfahrt stellte der Behindertenverband Burg Stargard seinen Kleinbus zur Verfügung. Wir fuhren dorthin, um etwas dazuzulernen und uns mit den neuesten Verordnungen der UN- Behindertenrechtskonvention und dem Maßnahmeplan der Landesregierung zur Umsetzung der Konvention in Mecklenburg-Vorpommern ein wenig vertraut zu machen. Wir wollten Erfahrungen aus anderen Verbänden sammeln um unsere eigene Arbeit zu verbessern. So saßen wir unter vielen und lernten andere Menschen mit ihren Sorgen und Problemen kennen.
Größtenteils waren ihre Sorgen auch unsere. Die Anzahl der älteren und behinderten Menschen steigt in allen Kommunen

und in den Verbänden. Um diese Arbeit mit den Menschen zu organisieren, mangelt es nicht nur bei uns, an finanziellen Mitteln. Wir wollen aber was tun und müssen uns noch nach zusätzlichen Möglichkeiten umsehen. So bekamen wir einen Einblick in die vielfältige Arbeit der Verbände und in die UN-Behindertenrechtskonvention.
Uns wurde verständlich, welch wichtige Rolle der Behindertenverband in Burg Stargard spielt und wie sehr seine Anwesenheit immer mehr Anerkennung findet.
Wir alle waren mit dem Seminar und dem Hotel zufrieden und haben etwas dazu gelernt und sagen Danke an den Vorsitzenden Peter Braun.

Gustav Schwanke, 16.11.2013

Diskussionen und Erfahrungsaustausch in der Pause Bild: SBV-PB

Festveranstaltung

des Allgemeinen Behindertenverbandes in Mecklenburg-Vorpommern e. V.
am Weltbehindertentag
3. Dezember 2013
im Albert-Einstein-Gymnasium Neubrandenburg
Demminer Straße 42
17034 Neubrandenburg

14:00 Uhr	Veranstaltungsbeginn
13:00 Uhr	Einlass
Eintritt:	frei/Dauer der Veranstaltung ca. 3 Stunden
	Motto der Festveranstaltung
	Inklusion - Dabei sein von Anfang an!
14:00 Uhr	Begrüßung durch den Landesvorsitzenden
	Festrede Frau Prof. Dr. Anke S. Kampmeier
	Grußadressen
	Verleihung von Auszeichnungen
	Kaffeepause
	Kulturprogramm mit Schülern des Albert-Einstein-Gymnasiums der Rollstuhltanzgruppe des Behindertenverbandes Neubrandenburg e. V. und dem Seniorenchor des Behindertenverbandes Neubrandenburg e. V.
	Gedankenaustausch und Begegnungen
17:00 Uhr	Ausklang der Festveranstaltung

Anmeldungen: **bis 25.11.2013**
Geschäftsstelle des ABiMV e. V.,
Am Blumenborn 23
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3698655
E-Mail: lgst@abimv.de

Stargarder Burgverein e.V.

Mitgliederversammlung mit anschließender Versteigerung

Am 01. November 2013 fand die zweite Mitgliederversammlung des Jahres im Vereinsraum statt. Vor den zahlreich erschienenen Mitgliedern legten der Vorstand und die Arbeitsgruppen Rechenschaft ab. Der Vorstand wurde von den anwesenden Mitgliedern einstimmig für das zurückliegende Jahr 2012 entlastet.
Aber man schaute nicht nur in die Vergangenheit. Neue Ziele und Planungen wurden vorgestellt und diskutiert.
Ein Höhepunkt dieses Abends war die Versteigerung des auf dem Burgfest von den Händlern eingenommenen „Zehnten“.

Als Auktionsleiter verstand es Frank Saß hervorragend, die einzelnen Stücke interessant vorzustellen und den anwesenden Mitgliedern schmackhaft zu machen. Zwei Stunden wurde geboten und überboten was das Zeug hielt. Als Ergebnis dieser Auktion kam eine stattliche Geldsumme von über 600,00 EUR zusammen. Der Burgverein wird dieses Geld in gewohnter Weise dem Erhalt der Burganlage zukommen lassen.

Gudrun Käming

Verein Altes Hospital e.V.

Wie geht es weiter mit dem Alten Hospital und dem Verein?
Seit Mai 2012 konnten im Alten Hospital keine vereinseigene Veranstaltungen mehr stattfinden, da der Pilz „Fleischbecherling“ den Balken in den sanitären Räumen befallen hat.
Es folgten zahlreiche Begehungen mit Vertretern der Stadt, der Denkmalsbehörde sowie Sachverständiger. Bis Ende 2012 hofften wir noch, dass die notwendige Sanierung des Sanitärbereichs, das heißt Rückbau sowie dessen Neuaufbau, im Frühjahr 2013 erledigt werden könnte. Leider klappte dies nicht und wir arbeiten weiter mit der Stadt an eine Lösung.

Dennoch bemüht sich der Verein das Gebäude für die Veranstaltungen der Stadt (z.B. 11. Januar oder 09. November) offen zu halten und einen Imbiss an zu bieten. Zur letzten Veranstaltung am 09.November, „mystischer Fackelumzug“ - Stadtrundgang, kehrten zahlreiche Teilnehmer anschließend ins Alte Hospital ein. Viele stellten Fragen zum Fortgang der Sanierung und des Vereins.

Und ans Aufgeben denkt der Vorstand des Vereins „Altes Hospital“ e.V. nicht. Gern wollen wir im nächsten Jahr wieder mit verschiedenen Veranstaltungen durchstarten und das Gebäude und damit auch die Stadt präsentieren.

Allen Gästen, Unterstützern und Vereinsmitglieder wünscht der Verein „Altes Hospital“ e.V. ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins 2014!
Auf ein Wiedersehen!

Verein der Privatwinzer zu Burg Stargard e.V.

Wieder einmal Weinbergsleuchten

Wer am Sonnabend, dem 26. Oktober 2013, gegen Abend am Weinberg vorbeiging, dem bot sich ein ganz besonderer Anblick. Es wurde romantisch gemütlich mit Feuerschalen und vielen Kerzen zwischen den Rebstöcken. Der Verein der Privatwinzer zu Burg Stargard feierte die abgeschlossene Weinlese. Es ist schon seit einigen Jahren Tradition, dass die neue Winzerkönigin das Weinbergsleuchten veranstaltet. Dieses Jahr war es die Weinkönigin Ilma Knoch, die mit Glühwein, Bratwurst und kleinen Leckereien zum Ende eines arbeitsreichen und hoffentlich erfolgreichen Winzerjahres eingeladen hat.
Wir ließen das vergangene Jahr Revue passieren, sprachen über unseren Wein und über neue Ideen für das nächste Winzerjahr.
Also ein Prosit auf die Arbeit und dass unser Wein immer schmeckt.

K. Möller

Foto: S. Dubberke

VfL Burg Stargard e.V.

Boßeln mit dem VfL Burg Stargard - was ist das?

So fragen sicher viele Leute, wenn man sagt, was bei vielen Mitgliedern des VfL Burg Stargard am 2. November im Terminkalender stand.
Aber in Burg Stargard ist es bereits zu einer Tradition geworden, jedes Jahr im November mit Kind und Kugel die Wanderung durch den Wald bei Kreuzbruchhof anzutreten.
Dabei wird im von mehreren Teams je eine ca. 1kg schwere verschiedenfarbige Gummikugel die Straße entlang geworfen, natürlich so weit und geradeaus wie möglich. Denn wenn sie im Gestrüpp landet, muss man sie erst mal wieder finden.
Der nächste Werfer des Teams muss von der Stelle aus weiter werfen, wo die Kugel vom Vorgänger liegen geblieben ist.
Das Team, das für die gesamte ca. 5km lange Strecke hin und zurück am wenigsten Würfe benötigt hat, hat gewonnen und bekommt den tollen Wanderpokal für 1 Jahr.
Und es ist doch wirklich nicht zu glauben: dieser Pokal ging auch in diesem Jahr wieder an die Kindermannschaft als bestes Team.
Bei einem leckeren Mittagessen -Erbsensuppe mit Bockwurst und Nudeln mit Tomatensoße für die Kinder- konnten wir uns auf halber Strecke ausruhen und stärken. Ein (oder auch mehrere) Glühwein oder warmer Tee wärmten von innen und da wir alle unter einem Zelt zusammen sitzen konnten, war es trotz Regen richtig gemütlich.
Vielen Dank an die Gaststätte am Bahnhof für die gute Versorgung und an die fleißigen Helfer, insbesondere an die Familienmitglieder der Sportfreunde Keibel die dieses schöne Treffen organisiert haben.
Der Rückweg war dann wie immer irgendwie viel kürzer.
Am Ziel gab es die Siegerehrung aller Teams, bei der alle Mitglieder Gewinner waren.
Und das gleich zweifach: ein Tag mit Bewegung an frischer Luft tut der Gesundheit gut und das Zusammensein mit Gleichgesinnten in einem aktivem Verein macht einfach viel Spaß.

B. Dorin
VfL Burg Stargard

Wie in den vergangenen Jahren freuen wir uns gemeinsam mit dem Weihnachtsmann auf Ihren Besuch zur

Tierweihnacht

am **07. Dezember 2013 von 10 - 16 Uhr**
im Tierheim des TSV Sadelkow - Gnadenhof Sonnenschein e. V.

Kleine Überraschungen gehören zu einem Vorweihnachtsfest dazu, unsere Mitarbeiter/innen haben sich etwas ausgedacht. Eine Fotografin hält schöne Momente mit Ihrem Patentier oder Ihrem eigenen Hund mit der Kamera fest. Zu jeder vollen Stunde gibt es eine Führung durch das Tierheim. Bei Glühwein, Schmalzstullen, Lebkuchen, Dia-Show, kleiner Tombola und leiser Musik lässt es sich gemütlich unter Tierfreunden erzählen.

Jehovas Zeugen K.D.Ö.R in Burg Stargard

Zusammenkünfte für die Öffentlichkeit
im Monat Dezember 2013
Termine und Themen:

- **Sonntag, 1. Dezember**
  Eltern sein - eine dankbare, aber verantwortungsvolle Aufgabe
- **Sonntag, 8. Dezember**
  Wie Liebe und Glaube die Welt besiegen
- **Sonntag, 15. Dezember**
  Biblische Grundsätze - eine Hilfe bei heutigen Problemen?
- **Sonntag, 22. Dezember**
  Was bewirkt die Wahrheit in unserem Leben?

Jeweils um 9:15 Uhr im Königreichssaal (Kirchengebäude) von Jehovas Zeugen in Burg Stargard, Fichtenweg 32.
Der Eintritt ist frei; es findet keine Kollekte statt.

Besondere Aktion im November
Am Samstag, dem 16. November 2013 trafen sich ca. 80 Mitglieder der Gemeinden Burg Stargard und Greifswald, um in Friedland und Umgebung möglichst vielen Haushalten ein Exemplar des Faltblattes „Verlust und Trauer - Ist mit dem Tod alles vorbei?“ zu überbringen.
Dies geschah im Rahmen einer weltweiten Aktion der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas im Monat November. Der Leser soll einen kurzen Einblick in die Antwort der Bibel zu diesem bewegenden Thema erhalten.
Auch in Burg Stargard und Neubrandenburg werden diese Faltblätter zurzeit eifrig verteilt.
Sollten Sie bisher noch kein Exemplar erhalten haben, finden Sie es auch im Internet unter www.jw.org.

Wir gratulieren

Stadt Burg Stargard

Frau Anna Slomian	am 30.11.	zum 79.
Herrn Jürgen Vahnauer	am 30.11.	zum 75.
Herrn Herbert Lindemann	am 01.12.	zum 76.
Frau Margret Pasky	am 01.12.	zum 80.
Frau Waltraud Botsch	am 02.12.	zum 85.
Frau Christa Von Poblotzki	am 02.12.	zum 81.
Frau Maria Rentner	am 02.12.	zum 77.
Frau Erna Fritsche	am 03.12.	zum 98.
Frau Rose Lange	am 03.12.	zum 75.
Herrn Jochen Diete	am 04.12.	zum 66.
Frau Ilse Ohm	am 04.12.	zum 76.
Frau Karin Klingner	am 05.12.	zum 72.
Frau Gudrun Müller	am 05.12.	zum 67.
Frau Christel Menzel	am 06.12.	zum 75.
Herrn Hans-Helmut Keck	am 07.12.	zum 74.
Herrn Ulrich Rathsack	am 07.12.	zum 65.
Herrn Alfons Vehring	am 07.12.	zum 75.
Frau Hildegard Behrendt	am 08.12.	zum 80.
Herrn Heinrich Roloff	am 08.12.	zum 86.
Frau Erika Wollmuth	am 08.12.	zum 82.
Frau Gudrun Keller	am 09.12.	zum 66.
Herrn Werner Lemcke	am 09.12.	zum 67.
Frau Elli Weber	am 10.12.	zum 83.
Frau Renate Zwionzek	am 10.12.	zum 77.
Frau Renate Ahnsehl	am 11.12.	zum 77.
Herrn Winfried Hardt	am 11.12.	zum 81.
Frau Hildegard Hinz	am 11.12.	zum 75.
Herrn Wolfgang Zehle	am 11.12.	zum 71.
Frau Rotraud Burghardt	am 12.12.	zum 75.
Herrn Günter Kröger	am 12.12.	zum 66.
Frau Sieglinde Olwig	am 12.12.	zum 72.
Frau Ingrid Ramp	am 12.12.	zum 65.
Frau Wilma Ryll	am 12.12.	zum 79.
Herrn Manfred Weidner	am 12.12.	zum 84.
Frau Ursula Markewitz	am 13.12.	zum 79.
Frau Elfriede Todtenhöfer	am 14.12.	zum 84.
Frau Ursula Bail	am 15.12.	zum 80.
Frau Friedel Jacobs	am 16.12.	zum 80.
Frau Erna Jäger	am 16.12.	zum 94.
Frau Renate Möller	am 16.12.	zum 73.
Frau Elli Zilz	am 16.12.	zum 87.
Frau Christel Erler	am 18.12.	zum 66.
Frau Helga Voigt	am 18.12.	zum 84.
Frau Lieselotte Dewitz	am 19.12.	zum 80.
Frau Hertha Drewlow	am 19.12.	zum 86.
Herrn Norbert Stöhr	am 20.12.	zum 66.
Frau Ida Terra	am 20.12.	zum 81.
Frau Christel Dörnbrack	am 21.12.	zum 86.
Herrn Klaus-Eckhard Ribitzki	am 21.12.	zum 72.
Frau Margot Schade	am 21.12.	zum 77.
Frau Inge Ziegenhagen	am 21.12.	zum 78.

Gemeinde Cammin

Herrn Rudi Peters	am 04.12.	zum 70.
Frau Edith Tietz	am 20.12.	zum 81.

Gemeinde Cölpin

Herrn Willi Peters	am 04.12.	zum 65.
Frau Heidemarie Wolgast	am 12.12.	zum 72.
Herrn Erwin Wiesjahn	am 14.12.	zum 81.
Frau Bärbel Berger	am 17.12.	zum 67.
Herrn Hansjürgen Ehmisch	am 17.12.	zum 71.
Frau Ilse Lehmkuhl	am 18.12.	zum 77.
Herrn Armin Berger	am 19.12.	zum 71.
Frau Irma Treichel	am 19.12.	zum 80.

Gemeinde Groß Nemerow

Herrn Herbert Killmann	am 30.11.	zum 78.
Frau Herta Israel	am 01.12.	zum 71.
Frau Inge Rossow	am 05.12.	zum 75.
Herrn Edgard Jabs	am 06.12.	zum 69.
Herrn Wolfgang Taut	am 08.12.	zum 70.
Herrn Friedrich Suske	am 09.12.	zum 70.
Herrn Reinhard Anke	am 12.12.	zum 75.
Herrn Bruno Nauroschat	am 18.12.	zum 69.
Frau Barbara Schäfrich	am 20.12.	zum 66.
Herrn Lothar Siefke	am 20.12.	zum 70.

Gemeinde Holldorf

Frau Margot Leitert	am 01.12.	zum 65.
Herrn Rudolf Wolff	am 02.12.	zum 85.
Herrn Hans-Joachim Maaß	am 03.12.	zum 77.
Herrn Walter Stenzel	am 03.12.	zum 80.
Herrn Rainer Bartel	am 04.12.	zum 70.
Frau Marianne Schilke	am 07.12.	zum 65.
Frau Anna Loose	am 11.12.	zum 74.
Frau Marie Ruppel-Nagy	am 12.12.	zum 67.
Herr Johannes-Volkmar Popp	am 13.12.	zum 73.
Herrn Sigfrid Andrzejewski	am 15.12.	zum 72.
Frau Inge Popp	am 16.12.	zum 70.
Frau Giesela Schönke	am 20.12.	zum 78.

Gemeinde Lindetal

Herrn Eberhard Korth	am 02.12.	zum 73.
Frau Gerda Kuhn	am 03.12.	zum 76.
Frau Gisela Poguntke	am 03.12.	zum 75.
Frau Edith Sternekieker	am 10.12.	zum 72.
Herrn Volker Hofmann	am 13.12.	zum 67.
Frau Hildegard Littoff	am 13.12.	zum 84.
Herrn Wolfgan Rühl	am 18.12.	zum 70.

Gemeinde Pragsdorf

Herrn Hannes Kracht	am 08.12.	zum 66.
Frau Ruth Wegner	am 09.12.	zum 81.
Herrn Peter Havekost	am 13.12.	zum 67.
Herrn Gerhard Schmidtke	am 13.12.	zum 75.
Herr Eckhard Hübner	am 15.12.	zum 83.
Frau Ilse Fiebig	am 16.12.	zum 88.
Herrn Michael Lubowski	am 21.12.	zum 66.
Frau Lotte Muhlack	am 21.12.	zum 73.